

**DR. HELGA MÜLLER**  
**RECHTSANWÄLTIN**

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

24. September 2014

In der Prozesskostenhilfesache

der Künstlerwitwe Avietta Nikolajevna Matzat-Rogoshina,  
Sarceller Str. 1, 65795 Hattersheim,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Sport,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden,

Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Schiedermaier pp.,  
Eschersheimer Landstr. 60, 60322 Frankfurt,

wegen

**Verletzung der folgenden Grundrechte:**

Art. 2 Abs. 1 u. 1 Abs. 1 GG (Urheberpersönlichkeitsrecht),  
Art. 2 Abs. 1 GG (Handlungsfreiheit, Vertragsfreiheit),  
Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit),  
Art. 14 GG (geistiges Eigentum)  
i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG (Wesensgehaltsgarantie),  
Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot),  
Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG  
(Justizanspruch, Rechtsschutzverweigerung, Rechtsschutz-  
gleichheit),

Art. 20 Abs. 3 GG (Rechts- und Sozialstaatsprinzip)  
und  
Art. 101 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 GG  
(Anspruch auf gesetzliche, unabhängige Richter).

lege ich namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin

## **Verfassungsbeschwerde**

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 15.8.2014;  
Az: 11 W 5/14, der Unterzeichnerin zugegangen am 25.8.2014, ein.

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich zugleich gegen den vorausgegangenen  
Beschluss des Landgerichtes Frankfurt vom 30.12.2013, Az.: 2-03 O 264/13.

Namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin beantrage ich,

den Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 15.8.2014, Az.:  
11 W 5/14, zugestellt am 25.8.2014, sowie den Beschluss des  
Landgerichtes Frankfurt vom 30.12.2013, Az.: 2-03 O 264/13,  
aufzuheben, und die Sache unter Feststellung der verletzten  
Grundrechte an ein zuständiges Gericht zu verweisen.

Der Verfassungsbeschwerde werden Abschriften des angegriffenen Beschlusses des  
Oberlandesgerichtes Frankfurt und des vorangegangenen Beschlusses des  
Landgerichtes Frankfurt beigelegt (**Anlagenkonvolut VB 1**).

Ferner werden der Verfassungsbeschwerde die schriftsätzlichen Ausführungen mit  
dem Entwurf der Klageschrift vom 5. Juli 2013 und des ergänzenden und  
berichtigenden Schriftsatzes vom 31. Oktober 2013 sowie mit der sofortigen  
Beschwerde vom 2014 in Abschrift beigelegt (**Anlagenkonvolut VB 2**).

Darüberhinaus wird der Verfassungsbeschwerde der Entwurf der Klageerwiderung  
der Beschwerdegegnerin in Abschrift beigelegt (**Anlage VB 3**).

Der Verfassungsbeschwerde angelegt werden schließlich eine Vervielfältigung der  
Sonderbeilage des Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatts vom 31.12.1949, das  
Schreiben von Herrn Prof. Holzinger an den Minister des Inneren vom 26.4.1949 und  
das von der Beschwerdegegnerin im Verfahren vorgelegte und vom  
Oberlandesgericht Frankfurt in Bezug genommene Urteil des Badischen  
Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 8.11.1933 (**Anlagenkonvolut VB 4**).

Nicht vorgelegt werden können, nur einmal vorhandene Rasterzeichnungen und  
Vorlagen, die sich in den Verfahrensakten befinden.

## **Begründung:**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung für die Urheberrechte freischaffender bildender Künstler/innen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG), die Handlungsfreiheit bzw. die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) i.V.m. der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und das geistige Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) eines bildenden Künstlers und deren Ausübung durch die Künstlerwitwe sowie den gesetzlichen Richter im Urheberrecht (Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 GG) zu folgenden Themen der Auslegung und Anwendung einfachen Rechtes<sup>1</sup> gefordert:

- rechtsstaatsmäßige Auslegung und Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 UrhG;
  - Maßstab „des geistig-ästhetischen ‚Gesamteindruckes‘ eines Durchschnittsbetrachters“, der aus Kreisen stammen soll, die für Kunst empfänglich sind und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertraut sind;
  - Mitglieder der Spezialkammer für Urheberrecht als Durchschnittsbetrachter qua Amt;
  - präzise Beachtung von Form und Inhalt eines Bildwerkes;
  - die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen aus Kunstpraxis oder Kulturwissenschaft;
- Auslegung und Anwendung von §§ 145 ff. BGB in Hinsicht auf die essentialia negotii eines Urhebervertrages und stillschweigende Vertragsabschlüsse;
- Auslegung und Anwendung von § 13 UrhG im Falle eines Landeswappens;
- Auslegung und Anwendung des Institutes des Rechtsverzichtes im Kontext von § 13 UrhG;
- Zulassung der Einrede der Verwirkung (§ 242 BGB) gegenüber der Geltendmachung des Urhebernennungsrechtes aus § 13 S. 2 UrhG;
- Zulassung der Einrede der Verwirkung (§ 242 BGB) im Hinblick auf die urheberrechtliche Schutzdauer (§ 64 UrhG);
- Begriff des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) in Bezug auf Werke der bildenden Kunst;
- Auslegung und Anwendung von § 32 a UrhG hinsichtlich des Begriffes der ‚Vorteile‘ nach Maßgabe des ideellen, geistigen Anteiles als vermögensrechtlichem Wert der Verwertung eines Bildwerkes;

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Grenzen der Nachprüfung im Sinne von BVerfG, Beschluss vom 10.6.1064, Az.: 1 BvR 37/63, Rn 92 = BVerfGE 18,85.

- Auslegung und Anwendung von § 32 a UrhG hinsichtlich des Begriffes des auffälligen Missverhältnisses bei einer Verwertung durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes außerhalb von Absatzmärkten;
- Auslegung und Anwendung von § 32 a UhrG hinsichtlich der (weiteren) angemessenen Beteiligung bei einer nicht auf wirtschaftlichen Ertrag ausgerichteten Verwertung;
- Auslegung und Anwendung von § 32 c UrhG hinsichtlich des Begriffes der „neue(n) Art der Werknutzung“;
- Bedeutung und Reichweite der Unterrichtungspflicht nach § 32 c Abs. 1 S. 3 UrhG;
- die Zulassung der Einrede der Verwirkung von Schadensersatzpflichten aus der Verletzung von Unterrichtungspflichten im Falle der Gemeinfreierklärung eines Bildwerkes ohne Zustimmung des Urhebers;
- Anpassung eines Vertrages über eine Bildschöpfung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage unter sozialer Anerkennung der schöpferischen Leistung bei einer teilweise nicht auf wirtschaftlichen Ertrag gerichteten Verwertung und im Übrigen lediglich behaupteten nicht auf wirtschaftlichen Ertrag gerichteten Verwertung (§§ 242, 313 BGB);
- das Verhältnis von Ehrensold zu urheberrechtlichen Schadensersatz- und Vergütungsansprüchen;
- Anwendung von § 104 UrhG i.V.m. §§ 12, 13, 23 GVG und §§ 12 ff. ZPO in Fällen, in denen die Richterschaft eines Landes qua Amt Nutzer und damit Partei im Verhältnis zum Urheber ist;
- die Auslegung und Anwendung von §§ 114 ff. ZPO bei machtstrukturell bedingter Rechtsschutzverweigerung und Rechtsschutzgleichheit.

## I.

Der Verfassungsbeschwerde liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

### 1.

Die Beschwerdeführerin ist die Witwe des 1994 verstorbenen freischaffenden bildenden Künstlers Gerhard Matzat. Gerhard Matzat hat das seither benutzte hessische Landeswappen entworfen, wie aus der Sonderbeilage 1 zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 44 vom 31. Dezember 1949 (**VB 4**) hervorgeht.

Nach Durchführung eines fruchtlosen Preisausschreibens zur Schöpfung eines neuen Landeswappens, das den Ansprüchen des jungen demokratischen Rechtsstaates

genügen sollte, bot Prof. Heise von der Wappenkommission, zugleich Leiter der Frankfurter Kunstschule, im Herbst 1948 an, dass seitens der Städelschule Entwürfe entwickelt und vorgelegt würden. Diese Entwürfe sollten sich von den Wappen der Vergangenheit und vor allem von den Wappen der nationalsozialistischen Zeit deutlich absetzen. Da dies bei der Wappenkommission und den beteiligten Ministerien (Ministerium des Inneren und Kultusministerium) Zustimmung fand, betraute er seinen Meisterschüler Gerhard Matzat mit der Ausarbeitung von Entwürfen. Zugleich befasste er selbst sich ebenfalls mit der Ausarbeitung von Entwürfen. Nach monatelangen Arbeiten vor allem von Gerhard Matzat reichte Prof. Heise sowohl eigene als auch Entwürfe von Gerhard Matzat ein. Ein Entwurf von Gerhard Matzat überzeugte und wurde in verschiedenen Details von diesem aufgrund weiterer Überlegungen nochmals überarbeitet. Den endgültigen Entwurf reichte erneut Prof. Heise ein. Der Künstler selbst hatte keine Gelegenheit, mit irgendeiner verantwortlichen Person der Landesregierung persönlich in Kontakt zu treten. Über seinen Kopf hinweg wurde sein endgültiger Entwurf im Herbst 1949 zum Muster für das neue Wappen bestimmt und in das Hessische Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes aufgenommen. Auch während und nach diesen Vorgängen bekam er keine Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung zur Übereignung der Entwurfszeichnung. Genausowenig gab es eine Gelegenheit die Bedingungen und den Umfang der Rechteeräumung zu verhandeln. Gerhard Matzat hat kein Angebot unterbreiten können, also hat die Beschwerdegegnerin auch kein Angebot angenommen, weder mündlich noch schriftlich. Der Wappenentwurf kam in der Folgezeit auf Fahnen, Standarten und Schildern an Behördengebäuden zur Verwertung, wie bereits in den Bedingungen zum Preisausschreiben als Aufgabe gestellt. Eine zusätzlich erbetene und ausgeführte Schwarz-Weiß-Zeichnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt und auf Siegeln verwendet. Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Antragschriften vom 5.7. und 31.10.2013 (**VB 2**) Bezug genommen.

Aufgrund einer paternalistischen, geradezu entehrenden, lediglich internen Empfehlung von Prof. Holzinger von der Wappenkommission vom 26.4.1949 (**VB 4**), damals Leiter des Städel'schen Kunstinstituts, also noch vor Bestimmung des Entwurfs zum Muster der Hessischen Hoheitszeichen wurde Gerhard Matzat für seine Arbeit ein einmaliger Betrag von 300,- DM (damals der Kaufwert von zwei Pfund Kaffee) – gleichsam zum Trost – überwiesen.

Dem steht gegenüber, dass der farbige Wappenentwurf von Gerhard Matzat zwischenzeitlich zu vielfältigster Verwendung und Umgestaltung gekommen ist.

Sehr schnell verwendete das Staatsweingut den Wappenentwurf für Etiketten einer ausgewählten Weincharge. Später wurde der kolorierte Wappenentwurf zur Dekoration von Werbemitteln politischer Parteien verwendet.

1981 wurden zwei Versionen einer vereinfachten Gestalt für gemeinfrei erklärt, ohne dass der Künstler darüber auch nur je unterrichtet oder gar um Zustimmung gebeten wurde.

Seit 2002 verwendet die Landesregierung das kolorierte Wappen auf Porzellan, das sie zu besonderen Zwecken bei der Porzellanmanufaktur in Höchst in Auftrag gegeben hat. Sie verwendet es ferner auf einfacherem Porzellan, das sie zur Nutzung in den Ministerien bei einer anderen Manufaktur in Auftrag gegeben hat.

Mittlerweile ist es mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin zu einer weit angelegten gewerblichen Nutzung des kolorierten Wappenentwurfes durch private Anbieter gekommen. Die Palette der Produkte reicht von Wimpeln, Anstecknadeln und Buttons über Hausschuhe und Taschen bis zu Gullydeckeln. Seit einigen Jahren verwendet die Beschwerdeführerin den kolorierten Entwurf anstelle der einfarbigen Zeichnung des Künstlers auch auf Behördenbriefen, Dokumenten und vielfältigem Informationsmaterial, auf TÜV-Plaketten und vielfältigen Schildern, die für Notariate, das Landesarchiv oder Veranstaltungsräume teils identisch teils in abgewandelter Form gefertigt worden sind und weiter gefertigt werden. Die Beschwerdegegnerin bewirbt das Land Hessen auch im Internet unter Verwertung des kolorierten Wappenentwurfes von Gerhard Matzat.

Mit der heutigen umfassenden Verwertung hat 1949 noch niemand rechnen können. Die damals bekannten Techniken der Vervielfältigung, wie sie heute gang und gäbe sind, waren noch nicht denkbar. Eine wirtschaftliche Nutzung im heutigen Umfang auf Printmedien war noch nicht möglich. Eine digitale Nutzung war noch außerhalb jedes Vorstellungshorizontes, jedenfalls für den Urheber.

Sowohl ihr verstorbener Ehemann, der Künstler Gerhard Matzat, als auch die Beschwerdeführerin selbst haben über viele Jahre immer wieder erfolglos Briefe an die zuständigen Ministerien geschrieben, um die ungerechte einseitige Verwertung des geistigen Eigentums des Künstlers geltend zu machen. Eine Antwort erhielten sie nie. Sie haben bei ihnen bekannten Rechtsanwälten nachgefragt, ob sich diese nicht für die Urheberrechte des Künstlers aus der Erschaffung des kolorierten Entwurfes des Hessenwappens verwenden könnten. Keiner der befragten Rechtsanwälte sah irgendeine Erfolgsaussicht. Da weder der Künstler selbst noch die Beschwerdeführerin je über diejenigen wirtschaftlichen Mittel verfügten, die erforderlich waren und sind, um den Rechtsweg mit eigenen Mitteln zu beschreiten, war es ihnen unmöglich, eine Klage einzureichen.

Anfang der 1990er Jahre gab es seitens eines engagierten Historikers und SPD-Politikers eine private Initiative, die auf politischer Ebene zur Behebung der prekären Lebensverhältnisse des Künstlers führte, aber immer noch nicht zur Anerkennung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte und seines Anspruchs auf angemessene Lizenzzahlungen oder gar zum Schadensersatz. Statt Anerkennung seiner Rechte wurde dem Künstler 1992 die Zahlung eines monatlichen Ehrensoldes von 2.000,- DM zugebilligt. Nach dem Tod des Künstlers im Jahr 1994 wurden der Witwe monatlich weiterhin 1.000,- DM gezahlt. Die Beschwerdeführerin hat keine staatlichen Sozialleistungen bekommen. Sie konnte mangels Geld niemals eine Ausstellung der Werke des verstorbenen Künstlers oder Aktionen zur Verwaltung des künstlerischen Erbes von Gerhard Matzat finanzieren.

Auf die Gewährung des Ehrensoldes reagierte Gerhard Matzat angesichts der jahrelangen Zurückweisungen über die gewaltvolle einseitige Verfügung über seine Werkschöpfung mit einem Brief, in dem es heißt:

„Das war eine der größten Überraschungen in meinem Leben und offengestanden für mich eine Weile gar nicht begreifbar. ... Ich darf Ihnen, sehr verehrte Frau Ministerin, versichern, dass die gänzlich unerwartete Zuwendung des Landes meiner Arbeit sehr zu gute kommt und mir helfen wird, lange schon projektierte Ideen auszuführen“.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigefügten Beschlüsse, Schriftsätze und Dokumente (**VB 1, VB 2, VB 3 und VB 4**) Bezug genommen.

Mit Schriftsatz der Unterzeichnerin vom 5.7.2013 hat die Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe für eine Klage beantragt, mit der sie als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes Ansprüche auf Urhebernennung und Auskunft zur Vorbereitung der Geltendmachung einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung sowie Schadensersatz zu verfolgen beabsichtigt. Die zunächst angekündigten Anträge hat sie mit Schriftsatz vom 31.10.2013 zugunsten der folgenden Inhalte modifiziert

- Urhebernennung in allgemein zugänglichen Quellen, wie Massenmedien, Ausstellungen, Schaukästen, Flug- und Informationsbroschüren und –heften, Handzetteln, Büchern, Litfasssäulen, Plakattafeln, Inschriften, Websites u.ä. zum Hessischen Landeswappen,
- Schadensersatz für die jahrelange Unterlassung der Urhebernennung und im Wege der Stufenklage
- Auskunft über die Art und den Umfang der Nutzung des kolorierten Entwurfes des Landeswappens, getrennt nach analogen, digitalen und medialen Nutzungsarten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften der staatlichen Verwaltungen und von privatrechtlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand des Landes Hessen und über die Art und den Umfang der Übertragung von Nutzungsrechten am kolorierten Entwurf an Personen, die, wie z.B. Notare, zur Führung eines amtlichen Siegels als Urkundspersonen ermächtigt sind, und an Druckereien, Prägeanstalten, Radio- und Fernsehanstalten und andere gewerbliche und nicht-gewerbliche Personen und Unternehmen, wie z.B. die Höchster Porzellanmanufaktur, jeweils für die Zeit ab dem 1.1.2004, hilfsweise ab dem 1.1.2011, und nach Auskunfterteilung
- ein noch zu beziffernder jährlicher Ersatzbetrag für die Nutzung des Wappenentwurfes seit dem 1.1.2004 bis zum Abschluss eines Urhebervertrages über die Einräumung der Nutzungsrechte, hilfsweise,
- eine angemessene jährliche Vergütung für die Nutzung des Wappenentwurfes, hilfsweise
- eine Einwilligung in eine Vertragsänderung ab dem 1.1.2011 in Gestalt der Zahlung einer angemessenen weiteren Beteiligung,
- angemessener Schadensersatzbetrag für die Gemeinfreierklärung einfarbiger Vervielfältigungen als Hessenzeichen,
- angemessener Schadensersatz für die Des- und Falschinformation der Öffentlichkeit über die Urheberrechte des Künstlers Gerhard Matzat,
- Erstattung außergerichtlicher Kosten.

Das Landgericht Frankfurt hat den Prozesskostenhilfeantrag der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 30.12.2013 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 15.8.2014, der Unterzeichnerin zugegangen am 25.8.2013 zurückgewiesen.

## 2.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde unter Auslegung und Anwendung des Sachverhaltes und des einfachen Rechtes in §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 13, 32, 32 a, 32 c, 64 UrhG, §§ 145 ff., 242,

313, 397 BGB und §§ 114 ff. ZPO mit Gründen zurückgewiesen, die sich gegen die Werte der Grundrechtsordnung wenden, weil sie eine grundsätzlich unrichtige Anschauung bzw. eine völlige Missachtung der betroffenen Grundrechte erkennen lassen.

Mit der vom Landgericht verneinten Urheberrechtsschutzfähigkeit der kolorierten Entwurfszeichnung des Wappens hat sich das Oberlandesgericht nicht ergänzend befasst. Insbesondere nicht mit dessen Gleichsetzung des geistig-ästhetischen Gehaltes des Hessenwappens mit dem Kurhessischen Wappen absolutistischer Zeit und dem Thüringer Wappen der Jahre des Nationalsozialismus von 1933-1945.

Einen Anspruch auf Nennung des Künstlers Gerhard Matzat als Urheber des Landeswappens und einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der jahrzehntelangen Unterlassung einer Urhebernennung hat das Oberlandesgericht genauso verneint wie einen Anspruch auf Auskunft zur Vorbereitung der Bezifferung einer angemessenen (weiteren) Beteiligung und/oder Schadensersatz nach §§ 97, 15 ff., 32, 32a, 32 c UrhG, §§ 812 ff., 823 ff. BGB oder aus Wegfall der Geschäftsgrundlage (§§ 242, 313 BGB).

Bei der Abbildung staatlicher Hoheitszeichen und von Wappen sei es nicht üblich, den Urheber des Entwurfes anzugeben. Davon dürften die Parteien bei der Rechteinräumung ausgegangen sein. Der Umstand, dass Gerhard Matzat jahrzehntelang nicht auf Anbringung der Urheberbenennung auf dem Landeswappen bzw. in allgemein zugänglichen Quellen bestanden habe, lasse nur den Schluss zu, dass er – vor dem Hintergrund auch der Unüblichkeit einer solchen Benennung auf Hoheitszeichen – sich stillschweigend mit einer solchen Einschränkung seines Namensrechtes einverstanden erklärt habe. An diese Entscheidung, einen stillschweigend vereinbarten Verzicht, sei die Beschwerdeführerin als Erbin gebunden. Selbst wenn nicht von einer stillschweigenden Vereinbarung über die Nichtausübung des Benennungsrechtes ausgegangen werden könnte, so könnte die Beschwerdegegnerin dem Anspruch den Einwand der Verwirkung entgegensetzen. Angesichts der Verwertung des Landeswappens ohne Urheberbenennung über mehr als 60 Jahre habe die Beschwerdegegnerin nicht mehr damit rechnen müssen, dass Gerhard Matzat oder seine Erbin noch ein Urheberbenennungsrecht geltend machen würden. Folgerichtig könne die Beschwerdeführerin auch keine Schadensersatzansprüche aufgrund der jahrzehntelangen Unterlassung der Urhebernennung erfolversprechend geltend machen.

Hinsichtlich der im Wege der Stufenklage beabsichtigten Auskunftsklage hat das Oberlandesgericht Frankfurt ausgeführt, zur kommerziellen Nutzung sei die Auskunft im Sinne einer „Null-Auskunft“ bereits mit Schriftsatz aus dem September 2013 durch die Mitteilung erteilt worden, wonach die Beschwerdegegnerin weder Privatpersonen noch Unternehmen eine kommerzielle Nutzung des Landeswappens gestattet habe, auch nicht der Höchster Porzellanmanufaktur, die Produkte mit dem Landeswappen nur für die Landesregierung produziere. Der Auskunftsanspruch sei insoweit erledigt. Im Übrigen müssten Auskunftsansprüche schon deshalb scheitern, weil der Beschwerdeführerin weder Ansprüche auf eine angemessene Vergütung noch auf Schadensersatz zustünden.

Es sei mit dem Landgericht davon auszugehen, dass sich Gerhardt Matzat und die Beschwerdegegnerin stillschweigend über die Einräumung eines Nutzungsrechtes am



Entwurf eines Landeswappens geeinigt hätten. Darauf komme es – abgesehen von einem etwaigen Anspruch auf angemessene Beteiligung – nur an, weil sich Ansprüche der Beschwerdeführerin als Anspruch auf weitere Vergütung ergeben könnten und eine etwaige Unangemessenheit am Maßstab der getroffenen Vereinbarung zu überprüfen wären.

Es habe zwar keine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten zwischen den Parteien gegeben. Eine solche Vereinbarung könne jedoch auch formlos, insbesondere stillschweigend eingeräumt werden. Die konkludente Überlassung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechtes müsse lediglich den Anforderungen an dingliche Verfügungen über Rechte genügen. Die betreffende Willenserklärung setze voraus, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände nach dem objektiven Inhalt der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck komme, der Erklärende wolle über sein Urheberrecht in der Weise verfügen, dass er einem Dritten daran ein bestimmtes Nutzungsrecht einräume<sup>2</sup>. Bei sachgerechter Würdigung der Gesamtumstände des Sachverhaltes dränge sich die Annahme auf, dass Gerhard Matzat dem Beschwerdegegner die umfassende Nutzung des Entwurfes eingeräumt hat. Er habe den Entwurf auf Aufforderung bzw. im Auftrag der Beschwerdegegnerin gefertigt. Die um Entwürfe gebetene Frankfurter Städelschule habe den Meisterschüler Gerhard Matzat mit der Anfertigung von Entwürfen betraut. Nachdem ein Entwurf von Gerhard Matzat seitens der Beschwerdegegnerin für gut geheißen worden und im Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen als neues Landeswappen veröffentlicht worden sei, habe für alle Beteiligten von vorneherein kein Zweifel bestehen können, dass sich die Beschwerdegegnerin – das Land Hessen – mit der Billigung alle zur Nutzung des Entwurfes als Landeswappen und Hoheitszeichen erforderlichen Rechte einräumen lassen wollte. Zwar ergebe sich aus einer einseitigen Erwartungshaltung einer Vertragspartei und dem Stillschweigen des anderen Teils noch nicht zwingend eine übereinstimmende Willensbildung hinsichtlich eines Vertragsschlusses. Die Annahme, der Entwurf sei von Gerhard Matzat der Beschwerdegegnerin übergeben worden und dieser habe die Nutzung seines Entwurfes als Landeswappen über Jahrzehnte hinweg geduldet, ohne dass eine (stillschweigende) Nutzungsrechtseinräumung erfolgt sei, müsse als lebensfremd erscheinen.

Der Umstand, dass es sich um ein Auftragswerk handele, besage zwar noch nichts darüber, in welchem Umfang der Beschwerdegegnerin Rechte vom Beschwerdeführer eingeräumt worden seien. Werde ein Werk in Auftrag gegeben, dessen Zweck in der Ausübung urheberrechtlicher Verwertungshandlungen liege, so sei der Urheber im Zweifel zur Einräumung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte verpflichtet. Für die Auslegung der stillschweigenden Nutzungsrechtseinräumung komme es deshalb maßgeblich auf den Übertragungszweck an.

Für den Regelfall könne davon ausgegangen werden, dass die Rechte, die die Erreichung des Vertragszweckes erst ermöglichen, bereits stillschweigend mitübertragen würden. Daraus ergebe sich umgekehrt, dass ein Urheber, der diese Rechte nicht mitübertragen wolle, einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt zu machen habe. Nur für die über den Vertragszweck hinausgehenden Rechte bedürfe

---

<sup>2</sup> Unter Bezugnahme auf BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder, Rn 29; BGH GRUR 1971, 362 – Kandinsky II.

es einer ausdrücklichen oder zumindest stillschweigenden Rechteeinräumung<sup>3</sup>.

Aus der vorausgesetzten Zwecksetzung des beauftragten Entwurfes zur Nutzung als Hoheitszeichen des Landes Hessen, die dem Künstler bekannt gewesen sei, ergebe sich das berechnigte Interesse des Landes, über den Entwurf frei von Rechten Dritter verfügen zu können.

Das Führen von Hoheitszeichen und Wappen autorisiere staatliches und staatlich autorisiertes Handeln. An öffentlich-rechtlichen Körperschaften seien sie zivil- und strafrechtlich absolut gegen unberechtigte Nutzung und Missbrauch geschützt. Sie dienten ausschließlich dem jeweiligen Staat oder Hoheitsträger zur Kennzeichnung, insbesondere von Amtshandlungen und hoheitlichen Maßnahmen. Nur dem Land stehe die Befugnis zu, über die Verwendung des Landeswappens zu entscheiden<sup>4</sup>.

Mit dem exklusiv der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewiesenen Nutzungszweck sei es unvereinbar, wenn der mit der Erstellung eines Entwurfes beauftragte Künstler bei der Ablieferung seines Werkes einzelne Nutzungsrechte – etwa zu einer Nutzung im kommerziellen Bereich – zurückhalten könne. Daraus folge für die Auslegung der Nutzungsrechtseinräumung, dass der Beschwerdegegnerin zur Erfüllung des vertraglichen Verwendungszweckes ein umfassendes Nutzungsrecht eingeräumt worden sei, dass sich zumindest auf sämtliche im Zeitpunkt der Rechteeinräumung bekannten Nutzungsarten bezogen habe<sup>5</sup>.

Dieses Ergebnis werde auch durch die Reaktion des Künstlers auf die Entscheidung der Beschwerdegegnerin, ihm einen monatlichen Ehrensold zuzubilligen, bestätigt.

Gerade, wenn der Künstler Gerhard Matzat sich in wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen befand, hätte es nahe gelegen, dass er zu Lebzeiten Ansprüche auf eine Nutzungsentschädigung für den Entwurf des Landeswappens geltend gemacht hätte. Der Umstand, dass dies nicht erfolgte, belege zur Überzeugung des Senats, dass auch Gerhard Matzat von einer stillschweigenden Vereinbarung über die Einräumung eines umfassenden Nutzungsrechtes an dem Landeswappen ausging.

Es sei auch unerheblich, ob es sich bei der im Jahr 1949 an ihn erfolgten Zahlung von 300,-- DM um eine Vergütung für den Entwurf des Landeswappens oder für andere Entwürfe gehandelt habe. Die Einräumung von Nutzungsrechten hänge nicht zwingend von einer Gegenleistung ab, wie etwa die Einräumung von Verlagsrechten an Dissertationen zeige. Auch insoweit sei das spätere Verhalten der Beteiligten für die Auslegung von Bedeutung. Habe Gerhard Matzat die einmalige Zahlung ohne weiteres angenommen und keine weitergehenden Zahlungsansprüche gestellt, spreche dies dafür, dass er selbst davon ausging, dass mit der Zuwendung der 300,-- DM seine urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten sein sollten.

Vor diesem Hintergrund stünden der Beschwerdeführerin auch keine Ansprüche auf eine nach Billigkeitsgesichtspunkten zu bestimmende angemessene (weitere)

---

<sup>3</sup> Unter Hinweis auf BGH GRUR 1984, 528 – Bestellvertrag; BGH NJW 2000, 140 – Comic-Übersetzungen II; KG, Urteil vom 24.7.2001, Az.: 5 U 9427/99.

<sup>4</sup> Unter Hinweis auf BGH, BRAK-Mitt. 2003, 283 m.w.Nw.

<sup>5</sup> Unter Hinweis auf das Urteil des Badischen Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 8.11.1933 (!) in einem ähnlich gelagerten Fall.

Beteiligung für die Nutzung des Entwurfs gemäß § 32a UrhG und/oder wegen der Nutzung unbekannter Nutzungsarten zu.

Dabei hat das Oberlandesgericht Frankfurt anerkannt, dass nach § 132 Abs. 3 UrhG die Anwendbarkeit des neuen Bestsellerparagraphen (§ 32a UrhG) auch für Altverträge vor 1966 anzunehmen ist. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin scheitere jedoch daran, dass die wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt seien, weil sich ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes nicht feststellen lasse. Die dazu erforderliche Vergleichsrechnung sei nicht möglich. Die vereinbarte Gegenleistung sei zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes in Bezug zu setzen. Unter Erträgen seien die aus der Werkverwertung erzielten Vermögensvorteile zu verstehen. Der Urheber solle am Gewinn partizipieren. An einem auffälligen Missverhältnis fehle es jedenfalls schon deshalb, weil die Beschwerdegegnerin aus der Verwendung des Landeswappens keinen wirtschaftlichen Vorteil erziele. Durch die Verwendung würden weder unmittelbare Einnahmen erzielt noch mittelbare Vermögensvorteile erlangt. Das liege auf der Hand.

Gleiches gelte im Hinblick auf Druckereien, Prägeanstalten, Radio- und Fernsehanstalten, da nicht ersichtlich sei, inwieweit die Verwendung des Landeswappens durch diese Unternehmen eine wirtschaftliche Verwertung des Landeswappens durch die Beschwerdegegnerin mit sich bringe.

Die Beschwerdeführerin habe nicht dargelegt, inwieweit die Beschwerdegegnerin hieraus wirtschaftliche Erträge und Vorteile unmittelbar oder mittelbar gezogen habe. Sie habe zwar Vorteile aus der Nutzung angeführt, jedoch nicht näher konkretisiert, welcher Art diese Vorteile gewesen sein sollen. Sie sei dem Vortrag der Beschwerdegegnerin, eine kommerzielle Nutzung des Wappens finde nicht statt und das Land habe aus der Nutzung des Landeswappens keine Erträge und Vorteile gezogen, nicht entgegen getreten. Allein für den ideellen Wert sei ein ergänzender Beteiligungsanspruch nicht vorgesehen.

Ebenso bestehe kein Anspruch auf eine angemessene Nutzungsentschädigung oder auf Schadensersatz wegen unbekannter Nutzungsarten.

§ 32c UrhG gelte erst ab dem 1.1.2008. Für die Zeit davor könne zwar ein Anspruch aus ergänzender Vertragsauslegung bestehen, sofern eine eindeutige Erklärung des Künstlers hinsichtlich der Einräumung solcher Nutzungsrechte oder einer angemessenen Beteiligung an den Erlösen aus deren Verwertung gegeben war<sup>6</sup>.

Der allgemeine Zweckübertragungsgedanke stehe der (stillschweigenden) Einräumung von Rechten an einer noch nicht bekannten Nutzungsart regelmäßig entgegen.

Es lägen im Verhältnis des Künstlers Gerhard Matzat und des Landes Hessen zwar keine ausreichenden Indizien dafür vor, dass die stillschweigende Rechteeinräumung an die Beschwerdegegnerin auch nicht bekannte Nutzungsarten erfassen sollte. Eine wirtschaftlich eigenständige unbekanntere Nutzungsart sei tendenziell aber eher zu verneinen, wenn durch die neue Verwendungsform eine gebräuchliche

---

<sup>6</sup> Unter Hinweis auf BGH GRUR 2011, 714 – Der Frosch mit der Maske.

Verwendungsform lediglich substituiert werde.

Dem Urheber sei zumutbar, für die bloße Intensivierung der Nutzung bereits im Rahmen der ursprünglichen Rechteeinräumung eine angemessene Regelung zu treffen. Dem Lizenznehmer solle durch eine neue Verwendungsform, die über kurz oder lang die herkömmliche Verwendungsform ersetze, nicht die wirtschaftliche Grundlage für getätigte Investitionen entzogen werden. Ihm gegenüber sei lediglich nicht unbillig, dass sich sein Nutzungsrecht trotz umfassender Rechteeinräumung nicht auf neu entstandene Absatzmärkte erstrecke<sup>7</sup>.

Bei der zunehmenden Verwendung des kolorierten Entwurfes des Landeswappens auf allen möglichen Schriftstücken und Gebrauchsschildern und in der digitalen Nutzung sei bereits nicht ersichtlich, dass es sich um eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannte gesonderte Nutzungsart, nämlich um eine neue Technik im vorbezeichneten Sinne handelt. Vor allem fehle es auch an der Erschließung eines neuen Absatzmarktes. Es fehle bereits an jeglichem Absatzmarkt, insofern die Beschwerdegegnerin das Wappen ausschließlich im Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen und amtlichen Vorgängen verwende. Um neue, bisher unbekannte Nutzungsarten handele es sich schon deshalb nicht, weil es sich um eine Verwendung des Hoheitszeichens zu Zwecken handelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt bzw. vorhersehbar waren. Für die Aufnahme einer gewerblichen Verwertung sei nichts ersichtlich.

Sofern die Beschwerdeführerin Schadensersatz wegen der Gemeinfreierklärung des Hessenwappens im Jahr 1981 geltend machen möchte, stehe dem der Einwand der Verwirkung entgegen.

Dem Schöpfer des Hessenwappens könne es nicht entgangen sein, dass die Beschwerdegegnerin 1981 eine einfarbige Form des Landeswappens zur Verfügung gestellt hat, damit die interessierten Teile der Bevölkerung ihre Verbundenheit mit dem Land Hessen durch Verwendung dieses Symbols zum Ausdruck bringen können. Verwirkung sei prinzipiell auch im Urheberrecht anerkannt.

Auch wenn die Verwirkung im Urheberrecht eher eine Ausnahme sein mag, rechtfertige das lange Stillschweigen des Künstlers seit Einführung der gemeinfreien Form im Jahr 1981 objektiv die Annahme, er werde daraus keine (weiteren) Ansprüche herleiten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund seiner Reaktion auf die Zubilligung des Ehrensoldes. Wäre der Künstler damals der Auffassung gewesen, es handele sich um ein Almosen, so hätte es nahegelegen, dass er spätestens im Jahr 1992 weitergehende Forderungen wegen des Hessenwappens geltend gemacht hätte. Da er dies nicht getan habe, müsse die verspätete Geltendmachung von Ansprüchen wegen der „Gemeinfreierklärung“ nach allem als treuwidrig erscheinen.

Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Auskunftserteilung und Nutzungsentschädigung bzw. Schadensersatz ergebe sich auch nicht aus § 242 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

---

<sup>7</sup> Unter Hinweis auf BGH GRUR 2005, 937 – Zauberberg.

Eine Anpassung eines Vertrages wegen veränderter Verhältnisse komme nur in Betracht, wenn anders ein untragbares, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbares Ergebnis nicht zu vermeiden wäre<sup>8</sup>.

Da es keine wirtschaftliche Auswertung des Wappens gebe, fehle es an dem notwendigen auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und an einer nicht mehr hinzunehmenden Störung des Äquivalenzverhältnisses. Im Übrigen wären die Bezüge eines Ehrensoldes im Rahmen der Störung des Äquivalenzverhältnisses zu berücksichtigen.

Abschließend hat das Oberlandesgericht seine Auffassung mitgeteilt, dass es den Prozesskostenhilfeantrag bescheiden könne, ohne mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes<sup>9</sup> (BVerfG 1 BvR 274/12) zu kollidieren. Es seien im vorliegenden Fall keine ungeklärten Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung zu entscheiden gewesen, sondern nur anerkannte Rechtssätze auf den Einzelfall anzuwenden gewesen.

### 3.

Das Landgericht hat demgegenüber zuvor die Urheberrechtsschutzfähigkeit des kolorierten Entwurfes des Hessenwappens mit der Begründung verneint, es handele sich bei der Arbeit des verstorbenen Künstlers Gerhard Matzat nach seinem geistig-ästhetischen Gehalt um eine Nachahmung des Hessenwappens aus der Zeit des Absolutismus und des Wappens Thüringens aus den Jahren 1933-1945.

Nach Auffassung der Kammer erreiche der Entwurf des Hessischen Landeswappens nicht die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 KUG a.F. erforderliche Gestaltungshöhe für eine schutzfähige eigenschöpferische Leistung individueller Prägung. Das gelte auch nach Maßgabe des neuesten Urteils des BGH vom 13.11.2013, I ZR 143/12 – Geburtstagszug.

Nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise könne bei dem Entwurf nicht von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden. Dabei komme es nicht auf das Urteil eines Fachmannes an, sondern auf dasjenige der für Kunst empfänglichen Durchschnittsbetrachter, zu denen sich die Spruchrichter als Mitglieder der Spezialkammer für Urheberrechtssachen zählen.

Zur Begründung im Einzelnen hat sich die Kammer zunächst auf einschlägige Definitionen aus Rechtsprechung und Literatur bezogen und dabei den geistig-ästhetischen Gesamteindruck als maßgeblicher Größe hervorgehoben.

Weiter hat die Kammer die Vorgaben aus § 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4.8.1948 und die vorbekannte Schildform gewichtet.

Auch hat die Kammer einen vorhandenen Gestaltungsspielraum des Künstlers Gerhard Matzat festgestellt, die Ausschöpfung dieses Spielraumes jedoch verneint.

---

<sup>8</sup> Unter Hinweis auf BGH GRUR 2012, 496 – Das Boot, m.w.Nw.

<sup>9</sup> Unter Hinweis auf BVerfG, Az.: 1 BvR 274/12.

Gerhard Matzat habe nach Überzeugung der Kammer für die detaillierte Ausgestaltung der Löwenfigur nahezu 1:1 auf das zentrale Löwenmotiv aus dem Kurhessischen Wappen zurückgegriffen und dieses mit einzelnen Merkmalen des Löwen aus dem von 1933 bis 1945 genutzten Löwenwappen Thüringens kombiniert. Die Löwenfigur Matzats komme der Löwenfigur aus dem Thüringer Wappen sehr nahe. Die Abweichung der Winkelstellung der Extremitäten im Vergleich zu dem Löwenmotiv aus dem Kurhessischen Wappen sei unerheblich, weil der Gesamteindruck zähle. Der sei nach äußerer Form und Farbteilung identisch. Beide Figuren hätten auch den serpentin förmig geschwungenen Rücken. Der wesentliche Unterschied bestünde allein darin, dass Matzats Entwurf eine konturierende Umrandung habe, die ihn vom blauen Hintergrund abhebt, und ein offenes Maul, Krallen und ein anderes Auge zeige. Diese zusätzlichen Merkmale des Löwen aus dem Entwurf Matzats fänden sich so aber bereits bei dem Löwen aus dem angeführten älteren Thüringer Wappen. Dort sei der Löwe in der gleichen Weise konturiert, wobei die Linie auch schon die Überlappung der Mähne und der Oberschenkel wie beim Löwen im späteren Entwurf Matzats nachziehe. Der Löwe aus dem Thüringer Wappen zeige auch schon das halbkreisförmig offene Maul, das sich beim Löwen im Entwurf Matzats finde sowie ein muschelförmiges Ohr im Zuge der Kontur. Schließlich stimmten auch die jeweils vier goldenen Krallen beim Löwen im Entwurf Matzats mit der Form und der Stellung der Krallen des Löwen aus dem Thüringer Wappen aus der Zeit von 1933 bis 1945 nahezu überein. Damit könne keine eigenschöpferisch-individuelle Ausgestaltung der Details der Löwenfigur festgestellt werden.

Matzat habe lediglich auf die objektiv vorbekannte Löwenfigur aus dem Kurhessischen Wappen zurückgegriffen und mit dieser einzelne Elemente des vorbekannten und sehr ähnlichen Löwen aus dem Thüringer Wappen aus der Zeit von 1933 bis 1945 kombiniert.

Die Kombination sei per se keine eigenschöpferisch-individuelle Leistung, genausowenig wie die Einfügung in den blauen Wappenschild.

Dass der Künstler die verwendeten Wappen kannte, könne daraus geschlossen werden, dass er sich mit einer Vielzahl von Wappen beschäftigt hatte.

Matzat selbst habe in seinem Dankeschreiben zur Gewährung eines Ehrensolds geschrieben, dass es eine „historische Sache“ gewesen sei, von der „keine Abweichung erlaubt“ gewesen sei; außerdem habe sich der Löwe „zeitgemäß präsentieren“ und nicht wie das „sogenannte Urmuster“ aus „dem Verordnungsblatt von 1948“ „den Eindruck eines Pudels vermitteln“ sollen, „so und ähnlich“ hätten „die Forderungen des Ministeriums“ gelautet.

Außerdem sei nach den von der Kammer im einzelnen nicht bezeichneten Umständen darauf zu schließen, dass sich Gerhard Matzat und die Antragsgegnerin 1949 schlüssig über die uneingeschränkte Einräumung umfassender Nutzungsrechte an dem Wappenentwurf zugunsten der Antragsgegnerin einig waren.

#### 4.

Die Verfassungsbeschwerde hat grundsätzliche Bedeutung für die Rechte bildender Künstler/innen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher noch nicht mit der rechtsstaatlichen Methode der Feststellung einer persönlichen geistigen bildnerischen Schöpfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 UrhG) befasst, d.h. in concreto mit der Vereinbarkeit des fachfremden, das Urteil von Fachleuten explizit ausschließenden Maßstabes des geistig-ästhetischen „Gesamteindrucks“ eines Durchschnittsbetrachters aus kunstempfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreisen, also einer subjektiven, unter rechtsstaatlichen Kriterien absolut willkürlichen, nicht nachvollziehbaren Kategorie. Es hat sich auch noch nicht unter rechtsstaatlichen Erwägungen mit der eigenmächtigen Selbsterkennung von Richtern einer Fachkammer qua Amt zu kunstempfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Personen befasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher auch noch nicht mit dem Urhebervertragsrecht im Falle bildender Kunst nach Maßgabe der Grundrechte der Vertragsautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG), des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG), der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) i.V.m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) befasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher auch noch nicht mit dem Verhältnis von Urheberpersönlichkeitsrechten, insbesondere dem im konkreten Fall betroffenen Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und Urhebervertragsrecht befasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher ferner noch nicht mit der Vereinbarkeit der Einrede der Verwirkung mit der urheberrechtlichen Regelschutzdauer (§ 64 UrhG) im Hinblick auf das geistige Eigentum befasst.

Der bisher vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Begriff des geistigen Eigentums erfasst Werke der bildenden Kunst noch nicht, da Werke der bildenden Kunst in der Rechtswissenschaft bisher weitestgehend noch nicht in ihrem visuellen geistigen Gehalt wahrgenommen werden, sondern – anders als Werke der Musik und der Literatur in ihrem visuell-auditiven Gehalt –, reduziert auf ihre physische Stofflichkeit, also den Bildträger mit den Farbpigmenten oder den Stein, aus dem die Form geschlagen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits einmal Gelegenheit, sich in Bezug auf die Filmwirtschaft mit den §§ 31 a, 31 c, 137 I UrhG im Hinblick auf die Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) zu befassen, wenngleich nicht in einer konkreten Fallanwendung<sup>10</sup>. Die entsprechende Verfassungsbeschwerde konnte nicht zur Entscheidung angenommen werden. Jetzt liegt eine konkrete Fallanwendung vor. Zu §§ 31 a, 31 c UrhG hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 die im vorliegenden Fall einschlägigen Fragestellungen bereits festgehalten. Danach ist offen,

---

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. November 2009, Az.: 1 BvR 213/08.

- ob die bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung bekannter von unbekanntem Nutzungsarten in allen Einzelfällen fortgeführt werden kann, nachdem das gesetzliche Verbot des § 31 Abs. 4 UrhG a.F. entfallen ist<sup>11</sup>;
- welche Bedeutung und Reichweite die Unterrichtungspflicht des § 32c UrhG hat und welche Rechtsfolgen ihre Verletzung nach sich zieht, ferner welche Maßstäbe für die Bestimmung der Angemessenheit der gesonderten Vergütung, etwa im Fall der vollständigen Substitution einer bisherigen durch eine neue Nutzungsart anzuwenden sind<sup>12</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bisher noch nicht mit der Vereinbarkeit von § 104 UrhG i.V.m. §§ 12, 13, 23 GVG und §§ 12 ff. ZPO mit Art. 101 Abs.1 GG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 GG in Fällen, in denen die Richterschaft eines Landes qua Amt Nutzer und damit Partei im Verhältnis zum Urheber ist, zu befassen.

## II.

Der schriftsätzliche Sachvortrag erster und zweiter Instanz wird geringfügig, wie folgt, ergänzt:

### 1.

Die Annäherung an ein künstlerisches Werk bzw. die Einordnung eines Artefaktes als künstlerisches Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG ist nach Auffassung von Fachkreisen aus Kunst, Kulturwissenschaft, Philosophie und Neurologie lediglich über die Wahrnehmung von Form und Inhalt möglich, und zwar über die Koordinaten eines zweidimensionalen Werkes (Bildes) und die jeweiligen Winkelverhältnisse. Der rechte Winkel zur Erdachse ist z.B. immer statisch zu deuten. Alle anderen Winkel zeigen Bewegung. Die Wahrnehmung wird von jedem Gehirn verschieden interpretiert und gleichzeitig bewertet. Dazu wird nochmals explizit auf die Ausführungen in der angelegten Beschwerdebeurteilung (**VB 2**, S. 19 ff. zu 2. bis zu 8.) Bezug genommen.

Die Form ist für die Annäherung an den geistigen Gehalt eines Werkes essentiell. Nur über die Form sind auch objektive Merkmale des einzelnen Werkes zu erkennen. Auch bedeutet hier, dass immer Emotionen mitschwingen.

Die Form ist in der bildenden Kunst niemals losgelöst von der physischen Stofflichkeit und dem Inhalt und der Aussage eines Werkes zu verstehen. Die Aussage können wir aus statischen und Bewegungselementen ablesen. Beispiel: Der ‚David‘ von Michelangelo steht als Gesamtgestalt aufrecht und hält seinen rechten Arm abgewinkelt mit einem Stein in der Hand. Aus den zwei verschiedenen Winkeln können wir seine Position erkennen, einmal 90 Grad: fester Wille (Statik), das andere

<sup>11</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 10], Rn 57 unter Bezug auf Kitz, GRUR 2006, S. 548, 549 ff.; Wandtke/Grunert, in: Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 31a Rn. 24 f. m.w.N.

<sup>12</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 10], Rn 57 unter Bezug auf Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 32c Rn. 8, 15; Hoeren, MMR 2007, S. 615, 616; Kreile, ZUM 2007, S. 682, 684 f.; Schulze, in: Dreier/Schulze, a.a.O., § 32c Rn. 21 f., 46 f.; Wandtke/Grunert, a.a.O., § 32c Rn. 20, 29, 36, 42 ff., alle m.w.N.



Mal über 90 Grad: Absicht, Plan (Bewegung).

Form und Inhalt bedingen einander.

Künstlerische Werkformen untereinander sind konsequent durch die Unterschiede in ihrer Form und im Gegenstand der Erzählung bzw. Beschreibung zu differenzieren.

Voraussetzung zur Differenzierung ist eine genaue Beschreibung der gestalteten Form, d.h. der Punkte, Linien und Farbgebungen, die der Künstler zur komplexen Form gestaltend zusammengeführt hat.

Dabei kommt es, wie im konkreten Fall, sowohl auf eine vergleichende rastermäßige Erfassung von Details an wie auf das Erfassen der Details selbst. Es kommt auf die Koordinaten an.

Die furchtbare Gleichsetzung des Hessenwappens nach dem Entwurf von Gerhard Matzat in seinem geistig-ästhetischen Gehalt mit dem Kurhessischen Wappen aus der Zeit des Absolutismus und mit dem Wappens Thüringens aus den Jahren 1933-1945 durch das Landgericht Frankfurt, mit der auch noch objektiv falsche Feststellungen zur Form einhergehen, ist nur daraus zu erklären, dass weder die fachlich fundierten, differenzierenden Beschreibungen, wie sie dem schriftsätzlichen Vortrag mit den Bearbeitungen der Künstlerin Isolde Klaunig beigelegt worden waren, berücksichtigt worden sind noch die Einholung eines Sachverständigengutachtens eines/r Kunstwissenschaftlers/in überhaupt in Erwägung gezogen worden ist.

Dass ein demokratisches Symbol unmöglich den gleichen geistig-ästhetischen Gehalt haben kann wie ein absolutistisches Symbol oder gar ein faschistisches Symbol liegt an sich auf der Hand. Diesen Tatbestand – anhand der Details der gestalteten Form objektivierbar – überhaupt nicht zu thematisieren, sondern gegen eine fachliche Stellungnahme sogar völlig zu ignorieren, wie durch das Landgericht Frankfurt geschehen, weist auf eine absichtliche und feindselige Ignoranz der Bildinformationen hin. Konkret enthält z.B. ein aufgestelltes Ohr im Wappenentwurf von Gerhard Matzat eine andere Information als ein Schlappohr, das, wie im Thüringer Wappen von 1933-1945, herunter hängt.

Jede optische Erscheinung, jedes Bild, ein Verkehrsschild oder die ‚Mona Lisa‘ in Paris sind erst, zu allererst Informationen!

Ein Verkehrsschild zeigt symbolisch Gebote und Verbote. Die ‚Mona Lisa‘ zeigt eine menschliche Figur vor einem diffusen Landschaftshintergrund. Die Richter des Landgerichtes Frankfurt haben die Informationen und deren einzelne Bestandteile als Information ignoriert. Sie haben emotional bewertet. Sie haben sich auf einen ‚Eindruck‘, einen ‚Gesamteindruck‘ berufen. Das sind Bewertungen.

„Die Ohren sind gleich“. Der Begriff ‚gleich‘ stellt eine Bewertung dar.

‚Für Kunst empfänglich sein‘, ‚Kunstanschauungen‘, ‚mit Kunschanschauungen vertraute Kreise‘ sind sämtlichst emotionale Bewertungen. Ihnen fehlt jeder objektive Ansatz.

‚Eindrücke‘ sind ihrem Wesen nach absolut subjektiv. Alle Menschen sind voller Eindrücke. Sie sind flüchtig wie Träume. Sie sind Projektionen. Wie Erinnerungen, die etwas hinterlassen hat. Sie sind gefärbt von Sympathien und Antipathien. Sie sind keine Fakten. Doch nur Fakten zählen. Solche zu erkennen fordert langjährigen Wissenserwerb.

Die gesamte Rechtsprechung und Literatur der vergangenen Jahrzehnte beruft sich dagegen auf nichts anderes als Emotionen. Das soll rechtsstaatlich sein. Die emotionalen Phänomene, die Menschen erleben, sind nicht zielführend im Rechtsstaat. Die emotionale Ebene ist keine sachliche Ebene.

## 2.

Der Grund, aus dem heraus die Verwertung von Werken Vergütungspflichten auslöst, besteht in den mannigfaltigen Reizen, die solche auf das neurologische System des Menschen auslösen können. Die Reize stimulieren Gehirnareale, was als beglückend, erfreulich und interessant bewertet wird. Darin unterscheiden sie sich von Alltagsgegenständen, die vergleichsweise als reizarm angesehen werden, weil sie als langweilig, öde oder sogar störend erfahren werden. Beispiel: Die ‚H-Molle-Messe‘ von Johann Sebastian Bach und ‚Alle meine Entchen, schwimmen in dem See‘. Die eine Musik ist hochkomplex und hochdifferenziert. Das Kinderlied ist ganz schlicht in Rhythmus, Melodie und Tonsetzung.

Werke der bildenden Kunst, wie der Entwurf zum Hessenwappen, werden nicht nur physisch vervielfältigt, sondern auch in den Köpfen von Menschen und als Wiedererkennung erlebt.

Eine Lesung oder ein Vortrag spricht die auditiven Sinne als Vermittlungsorgan zum Gehirn an. Ein Konzert spricht die auditiven Sinne als Vermittlungsorgan zum Gehirn an. Die Darbietung eines Werkes der bildenden Kunst spricht die visuellen Sinne als Vermittlungsorgan zum Gehirn an.

Dessenungeachtet ist der Gedanke in der Rechtswissenschaft der Gegenwart noch unbekannt unerschlossen, dass jeder Blick auf ein Bildwerk wie jedes Hören oder Lesen eines Werkes der Musik oder eines Werkes der Literatur einen vergütungspflichtigen Zugang zur Rezeption einer unbekanntes Geisteswelt ermöglicht<sup>13</sup>.

Dem von bildenden Künstlern/innen erarbeiteten Angebot visueller Reize wird trotz des erheblichen Gewichtes visueller Reize im Alltag eines jeden Menschen die Gleichrangigkeit mit auditiven Reizen gewohnheitsmäßig und vielfach nicht bewusst aberkannt. Die Ungleichbehandlung durch Gesetzgebung und Rechtspraxis folgt aus der Degradierung von Bildwerken zur Ware ohne Kommunikationsgehalt. Die Degradierung zur Ware verkennt die Funktion, die Bilder und darüber hinaus andere optische Phänomene für unser Gehirn haben. Der Erarbeitung der Bildsprache und den mit ihr zusammenwirkenden Kommunikationsinteressen an der visuellen Vermittlung von Reflexionen wird neben dem kulturellen Wert zugleich der wirtschaftliche Wert versagt. Von bildenden Künstlern wird erwartet, dass sie ihre

---

<sup>13</sup> So schon Müller, GRUR 2012, 785 ff. [786] 1. Spalte links oben zu I.

Arbeiten kostenlos darbieten, die Aufwendungen der Darbietung weitgehend allein aufbringen und keine ideellen Forderungen zum geistigen Wirken durch ihre Werke, wie die Namensnennung oder die Art und Weise der Darbietung, stellen<sup>14</sup>.

Das Werk der bildenden Kunst weckt Phantasien und Projektionen, wie das Werk eines Romanciers oder eines Komponisten. Es täuscht eine Wirklichkeit vor, im Sprachgebrauch des Bundesverfassungsgerichtes „wirklicher als die Wirklichkeit“. Das Werk der bildenden Kunst ist Ausdruck des Werte- und Bindungssystems des/r bildenden Künstlers/in. Es wirbt für dieses Werte- und Bindungssystem. Demzufolge macht es einen Unterschied, ob dieses Werte- und Bindungssystem demokratischem Gedankengut oder autoritär-absolutistischem Gedankengut oder aber autoritär-faschistischem Gedankengut folgt. Kultur- und Kunstwissenschaftler/innen wie Künstler/innen der Hochkultur wissen und erforschen die psychogene Wirkweise der Linien, Zeichen und Metaphern unterschiedlicher Werte- und Bindungssysteme und ihrer Auslösefunktion auf Rezipienten.

Das macht deutlich, dass es nicht angeht, ein Bildwerk als bloßen Sachgegenstand ohne Aussagewert, ohne Wirkungswert und damit ohne geistige Bedeutung zu definieren. Wenn es nur ein Sachgegenstand ist, dann ist das Bildwerk geistig völlig irrelevant.

Anders als Werke der Musik und der Literatur ist das Werk der bildenden Kunst an einen Bildträger gebunden. Dieser ist jedoch nicht maßgebend. Die Werthaltigkeit dieser „Sache“ (§ 90 BGB) liegt ausschließlich im Aussagegehalt, in der Kommunikationsfunktion, im Mitteilungsgut, das auf dem Bildträger vom/von der Künstler/in fixiert worden ist.

Nach seinem Wertgehalt ist das Bildwerk kein wirtschaftliches Verbrauchsgut, die konsumiert, also vernichtet wird bzw. zu konsumieren ist. Das Bildwerk vermittelt vollständig andere, nämlich geistige Inhalte, deren Wahrnehmung allerdings einen aufgeschlossenen Rezipienten erfordert.

### 3.

„Gesetzmäßigkeiten werden nur über kognitive Fähigkeiten erkannt. Gesetze kann man nur mit Bewusstsein erkennen. Mustererkennung gehört zu den intelligenten Fähigkeiten. Künstlerische Gestaltungen gründen sich auf Erkenntnis der jeweiligen Gesetzmäßigkeiten. Dennoch werden Künstler/innen seit Jahrzehnten so gesehen und behandelt, als seien sie ohne jedes Bewusstsein und nahe am Idioten“<sup>15</sup>.

Aus der selbstgefälligen Sichtweise der wirtschaftlich Stärkeren stellt sich die seit Jahrzehnten praktizierte strukturelle Gewalt gegenüber bildenden Künstlern/innen bzw. deren fortgesetzte paternalisierende Pose unter Verleugnung der Autonomie und Grundrechtsfähigkeit von Künstlern/innen als inszenierte „Hilfe“ dar.

Der fehlende Respekt vor bildenden Künstlern/innen ist es, der seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland verhindert, dass bildenden Künstlern/innen überhaupt

---

<sup>14</sup> Vgl. Klaunig/Müller, UFITA 2013/III, 699.

<sup>15</sup> So die Frankfurter Künstlerin Isolde Klaunig.

irgendeine Form der Vertragsautonomie und Verwertungsrechte zugestanden werden. Sie werden nicht als Vertragspartner eingestuft. Wenn Künstler/innen sich wehren, fliegen sie aus Museumskatalogen, aus Vereinen. Ihre Werke werden von den wirtschaftlichen Mächtigeren und den Medien boykottiert.

#### 4.

Der Gesetzgeber hat sich mit den §§ 31 a, 31 c, 137 I UrhG zwar in einem langjährigen, intensiven Beratungsprozess mit beteiligten Kreisen und Sachverständigen befasst<sup>16</sup>. Die Vorschriften gehen auf einen Vorschlag einer Enquête-Kommission des Bundestags bereits im Jahr 1997 zurück, nach dem die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu zugelassen werden sollten, wenn der Urheber aus den Erlösen angemessen beteiligt wird<sup>17</sup>. Die Beschlussempfehlung der vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2003 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen und die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 4. Juli 2007 berücksichtigte jedoch genauso wenig wie andere Arbeiten zur Reform des Urheberrechtes die besondere Lage der bildenden Künstler/innen<sup>18</sup>. Der einzelvertragliche Nacherwerb von Verwertungsrechten würde in vielen Fällen erst sichtbar machen, dass niemals je überhaupt Nutzungsrechte vertraglich abgesichert erworben worden sind.

### III.

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 15.8.2014 und den vorangegangenen Beschluss des Landgerichtes Frankfurt ist zulässig.

#### 1.

Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13, 90 ff. BVerfGG das für die Verfassungsbeschwerde gegen den angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt und vorangegangenen Beschlusses des Landgerichtes Frankfurt zuständige Gericht.

#### 2.

Die Beschwerdeführerin ist beschwerdefähig im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG. Sie ist Rechtsnachfolgerin des Trägers der Grundrechte des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG). Als Erbin des verstorbenen Künstlers Gerhard Matzat ist sie insoweit ausübungsbefugt. In Verbindung mit ihrem geistigen Eigentum kann sie sich als Rechtsnachfolgerin des Künstlers im Hinblick auf die Vertragsautonomie auch gegen

---

<sup>16</sup> BTDrucks 16/1828, S. 14

<sup>17</sup> Vgl. BT-Drs 13/8110, S. 16 f.

<sup>18</sup> Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen, abrufbar unter [www.bmj.bund.de/media/archive/707.pdf](http://www.bmj.bund.de/media/archive/707.pdf), S. 7 f. ; BT-Drs 16/5939, S. 44, 46

eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) wenden. Sie ist im Übrigen Trägerin des Jedermann-Rechtes aus dem allgemeinen Willkürverbot, dem Anspruch auf Rechtsgleichheit und Justizgewährung und auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahrens (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

### 3.

Mit den Beschlüssen von Oberlandesgericht Frankfurt und Landgericht Frankfurt als Akten der öffentlichen Gewalt liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG vor.

### 4.

Die Beschwerdeführerin ist darüber hinaus beschwerdebefugt.

#### a.

Es besteht die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes und den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt.

Die Beschwerdeführerin ist durch den angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt und durch den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt selbst, unmittelbar und gegenwärtig in den Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 14 und 20 Abs. 3 betroffen.

#### b.

Als Adressatin des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichtes Frankfurt und des vorangegangenen Beschlusses des Landgerichtes Frankfurt ist die Beschwerdeführerin selbst betroffen.

Da im Prozesskostenhilfverfahren kein weiterer Instanzschritt notwendig und möglich ist, liegt eine unmittelbare Betroffenheit vor.

Die Beeinträchtigung der Grundrechtsverletzung ist auch gegenwärtig. Die Verletzungen sind bereits durch den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt erfolgt und bis zum Beschluss des Oberlandesgerichts fortgesetzt worden.

### 5.

Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin. Sie hat alle ihr möglichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft. Der Rechtsweg im Sinne von § 90 Abs. 2 BVerfGG ist erschöpft.

## 6.

Die Verfassungsbeschwerde ist im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG form- und fristgerecht eingereicht worden. Es liegt eine schriftliche Begründung vor. Die Beschlussverfassungsbeschwerde ist im Sinne von § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Frankfurt am 25.8.2014 eingereicht worden.

## IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes und des Landgerichtes Frankfurt verletzen die Beschwerdeführerin in den von ihr im Erbwege erlangten Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 14, 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 GG.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht Frankfurt haben die einfachen Gesetze der §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 11 ff., 32, 32 a und 32 c UrhG sowie §§ 145 ff., 242, 313 BGB und §§ 114 ff. ZPO nicht grundrechtskonform angewandt. Die konkrete Anwendung der genannten Gesetze verstößt gegen das Grundgesetz.

## 1.

Der Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 15.8.2014 greift, wie der Beschluss des Landgerichtes Frankfurt vom 30.12.2013, in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG (Urheberpersönlichkeitsrecht), aus Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit/Vertragsfreiheit), aus Art. 14 GG (geistiges Eigentum) und aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 101 Abs. 1 GG (Rechtsschutzgleichheit, Anspruch auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren) ein.

## a.

Die Beschwerdeführerin gehört als erbbedingte Rechtsnachfolgerin des Künstlers Gerhard Matzat zu dem Personenkreis, der sich auf den persönlichen Schutzbereich der verletzten Grundrechte berufen kann.

Wie für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht, dass die Beschwerdeführerin zu dessen postmortaler Wahrung ausübungsberechtigt ist<sup>19</sup>.

Hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit im Hinblick auf die Vertragsautonomie sind die Grundsätze des Sukzessionsschutzes der Beschwerdeführerin zugute zu bringen. Soweit ersichtlich hat sich das Bundesverfassungsgericht zwar noch nicht dazu geäußert. Mit der Rechtsnachfolge ist die Beschwerdeführerin jedoch in die Rechte und Pflichten des Künstlers Gerhard Matzat eingetreten. Das bedeutet, dass sie sich im Hinblick auf den Bestand von

---

<sup>19</sup> Christoph Luther, Postmortaler Schutz nicht vermögenswerter Persönlichkeitsrechte, 2009, S. 76 zu 1.

Rechtsverhältnissen auf alle diejenigen Rechtspositionen berufen kann, auf die sich auch der Rechtsvorgänger berufen konnte. Mängel aus der Verletzung der grundrechtlich im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützten Vertragsautonomie und deren Auswirkungen auf die Kunstfreiheit können also von ihr in ebensolcher Weise geltend gemacht werden, wie sie von dem Künstler selbst geltend gemacht werden konnten.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer negativen Vertragsfreiheit, also konkret der Gläubigerwahl, durch die Erbfolge beeinträchtigt worden sein könnte. Denn der Wechsel des Gläubigers im urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnis aufgrund der Belastung des Eigentums an der Wappenzeichnung mit urheberrechtlichen Realobligationen ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Relativität von Schuldverhältnissen<sup>20</sup>. Die Schuldrechtssukzession durch Gläubigeraustausch ist als Durchbrechung des Vertragsprinzips der Schutzdauer des Urheberrechtes immanent. Sie ist aufgrund des übergeordneten Respekts vor dem geistigen Eigentum eines jeden Urhebers nach Maßgabe der Schrankentrias auch gerechtfertigt.

## b.

Die Beschwerdeführerin kann sich auch auf den sachlichen Schutzbereich der vorgenannten Grundrechte berufen.

Das streitgegenständliche urheberrechtliche Namensnennungsrecht ist Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Die sämtlichen Fragen der Auslegung und Anwendung der einfachgesetzlichen Regelungen in §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 13 S. 2, 32, 32 a und 32 c UrhG, §§ 145 ff., 242, 313 BGB und mittelbar der §§ 114 ff. ZPO berühren ganz unmittelbar den Kern, Wesensgehalt und Bestand der Grundrechte des Urheberpersönlichkeitsrechtes und des geistigen Eigentums.

## 2.

Das Landgericht Frankfurt hat bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs der persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 UrhG pflichtwidrig den grundgesetzlichen Wertmaßstäben keine Rechnung getragen<sup>21</sup>.

Bei dem Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung eines Werkes der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG) handelt es sich um einen wertausfüllungsbedürftigen Begriff. Als solcher ist dieser Begriff ein normativer Begriff und gehört zu den unbestimmten Rechtsbegriffen. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist nach der Objektseite (von den besonderen Umständen her) und nach der Subjektseite zu bestimmen<sup>22</sup>.

---

<sup>20</sup> Vgl. Volker Rieble, Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen und ihre Folgen für Schuldverhältnisse mit Dritten, in: ZIP 8/97, S. 301- 314 [304 zu II.1.] mit entsprechenden Beispielen aus dem BGB.

<sup>21</sup> St. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.6.1964, Az.: 1 BvR 37/63, Rn 92 = BVerfGE 18, 85 m.w.Nw.

<sup>22</sup> Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, hrsgg. von Thomas Würtenberger und Dirk Otto, 2010, Kap. VI. 3.), S. 209.

Die Wertentscheidungen des Grundgesetzes sind sowohl hinsichtlich der Objektseite als auch hinsichtlich der Subjektseite zu berücksichtigen.

Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie die Auslegung und Anwendung der verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelungen sind zwar Angelegenheit der zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Dem Verfassungsgericht obliegt aber die Kontrolle, ob die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts oder vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen<sup>23</sup>.

Das ist in Bezug auf den streitgegenständlichen Wappenentwurf der Fall, weil das Gericht

- völlig absurde subjektiv-persönliche, die gesamte Kulturgeschichte Europas auf den Kopf stellende und objektiv in keiner Weise nachvollziehbare Kriterien für die Erkenntnis einer persönlichen geistigen Schöpfung angewandt hat, und
- sowohl die Aussagen von Fachleuten, wie derjenigen der Wappenkommission im Jahr 1949, als auch derjenigen der sachverständig-analytisch herangezogenen Künstlerin Isolde Klaunig, Frankfurt, ignoriert hat und auch
- keine Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte erwogen hat, während in Verfahren um nichtkünstlerische Angelegenheiten regelmäßig Sachverständigengutachten oder Fachaussagen beachtet werden, z.B. in den meisten Bauverfahren oder in Kindschaftssachen, in denen Fachleute teilweise sogar von vorneherein am Verfahren beteiligt werden (Anwalt des Kindes, Jugendamt) oder noch zusätzlich hinzugezogen werden.

Die angegriffene Verneinung einer persönlichen geistigen Schöpfung durch das Landgericht Frankfurt beruht in diesem Sinne auf Auslegungs- und Anwendungsfehlern infolge einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG), der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und des Rechtsstaatsprinzips. Sie verletzt das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), da sie unter keinem Aspekt rechtlich vertretbar ist, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht<sup>24</sup>.

Das Landgericht hat nach der Objektseite wie nach der Subjektseite eine Methode zur Anwendung gebracht, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sich damit als objektiv willkürlich erweist und den Zugang zum Recht unzumutbar erschwert. Die Anwendung einer solchen Methode ist mit dem für den Bereich des Zivilprozesses durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gewährleisteten Gebot eines effektiven Rechtsschutzes<sup>25</sup> und dem Anspruch auf

---

<sup>23</sup> St. Rspr. BVerfG, Beschluss vom 24.6.2014, Az.: 1 BvR 2926/13, Rn 27 ; unter Hinweis auf BVerfGE 72, 122, 138

<sup>24</sup> BVerfGE 80, 51; 86, 62; 87, 278; 96, 203.

<sup>25</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 93, 99, 107.



ein faires Verfahren nicht vereinbar<sup>26</sup>. Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes verlangt ein auf Richtigkeitsgewähr ausgerichtetes Verfahren mit vollen Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Parteien<sup>27</sup>. Das Gericht muss berechenbar prozedieren<sup>28</sup> und sein Verfahren überprüfbar gestalten<sup>29</sup>. Das erfordert objektiv nachvollziehbare Kriterien und die Einholung sachverständigen Beistandes, wo Richtern eigene Kompetenz fehlt.

Das Grundrecht des Urheberpersönlichkeitsrechtes mit seinem Individualitäts- und Identitätsschutz und das Grundrecht des geistigen Eigentums entfalten ihre Schutzfunktion nur dann, wenn die kunst- und kulturspezifischen Gesetzmäßigkeiten beachtet werden, aus denen heraus allein eine Urheberpersönlichkeit und geistiges Eigentum festgestellt werden können.

Kunst- und kulturspezifische Gesetzmäßigkeiten sind Regeln eines Fachs, die sich inhaltlich von den Regeln anderer Fächer, wie denjenigen der Jurisprudenz, unterscheiden. Die kunst- und kulturspezifischen Gesetzmäßigkeiten sind Grundlage jedes künstlerischen Schaffens. Sie sind wissenschaftlicher Forschungsgegenstand von Geisteswissenschaftlern, insbesondere von Kunst- und Kulturwissenschaftlern und Philosophen. Sie knüpfen an die eigenschöpferische Umsetzung einer Idee, einer Problemstellung in Form und Inhalt im Sinne einer Leistung an. Sie knüpfen nicht an den persönlichen geistig-ästhetischen Gesamteindruck von Richtern an.

Bereits mit der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrages durch das Landgericht Frankfurt ist, wie folgt, vorgetragen worden:

Ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen durften sie sich mit ihrer Einschätzung der eigenschöpferischen künstlerischen Leistung nicht einerseits über die Stellungnahmen der Wappenkommission von 1949 und andererseits über die fachkundigen Ausführungen in den Entwurfsschriftsätzen zur Klagebegründung hinwegsetzen. Zumal nicht, ohne sich mit dem künstlerischen Anliegen, dass die Wappenkommission von 1949 in dem Entwurf von Gerhard Matzat verwirklicht sah, und mit den differenzierten Darlegungen zu den völlig neuartigen optischen Informationen im Matzat'schen Entwurf aus den Entwurfsbegründungen befassen.

Davon abgesehen hat das Gericht Anforderungen an die Schutzfähigkeit eines Werkes gestellt, die weit über das hinausgehen, was je in Urheberrechtsstreitigkeiten verlangt worden ist. Das Gericht hat im angefochtenen Beschluss jedes neuartige Gestaltungselement im Matzat'schen Entwurf ignoriert und sich ausschließlich auf die Suche nach der Verwendung vorbekannter Elemente begeben. .... Entgegen dem angefochtenen Beschluss ist eine Verbindung neuer und vorbekannter Element durchaus geeignet eine völlig neuartige eigenschöpferische künstlerische Leistung zu begründen“ (**VB 2**, S. 17).

<sup>26</sup> St. Rspr. vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.12.2009, Az.: 2 BvR 758/07, Rn 59, 60 = BVerfGE 125, 104, 137; BVerfG, Beschluss vom 16.7.2013, Az.: 1 BvR 3057/11 = NJW 2013, S. 3506, 3508.

<sup>27</sup> BVerfGE 91, 181.

<sup>28</sup> BVerfGE 78, 126.

<sup>29</sup> BVerfGE 91, 181 ff.

Die Spruchrichter des Landgerichtes Frankfurt haben sich also für die Feststellungen eines eigenschöpferischen Werkes nicht an Form und Inhalt und die tradierten Kunst- und Kulturgesetze gehalten, nach denen jedes neue Werk auf früheren Schöpfungen aufbaut und es für die Bestimmung der Objektseite nach einer Feststellung sämtlicher Gestaltungselemente eines Vergleiches der früheren Schöpfungen mit dem streitgegenständlichen Artefakt bedarf.

Die Subjektseite haben die Spruchrichter dahin missverstanden, dass sie angenommen haben, dass die vorzunehmenden Wertungen nach ihren subjektivpersönlichen Wertungen vorzunehmen seien. Im Rechtsstaat meint die Subjektseite jedoch, dass die beteiligten Richter vorgegebene Wertungen einer „führenden“, „maßgeblichen“ Schicht aufzusuchen und festzustellen haben<sup>30</sup>. Sie sollen sich über die Auffassung einschlägiger, d.h. der mit künstlerischen Fragen vertrauten Verkehrskreise<sup>31</sup> bekannt machen und dann erst entscheiden. Sie hatten hiernach im Prozesskostenhilfverfahren auf die sachverständigen Aussagen in der Akte (Prof. Holzinger, Prof. Heise, Isolde Klaunig) zu vertrauen. Die Beauftragung eines Sachverständigen, der die notwendige Analyse von Form und Inhalt vornimmt, war dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Die Gleichsetzung des geistig-ästhetischen Gehaltes des Wappenentwurfes von Gerhard Matzat und damit des bis heute verwendeten Hessenwappens mit denjenigen des kurhessischen Wappens von 1866 und des Thüringer Wappens von 1933 bis 1945 ist absolut willkürlich und nicht nachvollziehbar angesichts der Vielzahl von vollkommen neuartigen Gestaltungselementen, d.h.

- der Einbettung des Löwen in einen Wappenschild mit einem abstrahierten Laubgewinde, das es vorher noch nirgends gegeben hat;
- der Farbwahl hinsichtlich des Wappenschildes und der Perlen in der Krone, die es vorher noch nicht gegebene hat;
- der Proportion, Perspektive und Farbkomposition in der vorgegebenen Blasonierung;
- eines zusätzlichen abstrahierenden Striches am Bauch, der in einer für das Jahr 1949 revolutionären Weise den Eindruck einer Dreidimensionalität des Bauches evoziert;
- der kräftig gerundeten Gestaltung der Tatzen und spitzen goldenen Krallen;
- der Bedeckung des Löwenkörpers im Schulterbereich bis hin zu den vorderen Extremitäten mit einer im Umriss fortlaufend skizzierten und damit visuell abstrahierten Mähne, ohne dass einzelne Haare zu erkennen sind;
- des besonders großen, runden und prägnanten Kopfes mit aufgestelltem muschelförmigem Ohr und einem im Inneren weißen Auge;
- einer roten Peitschenzunge in einer offenen, durch sichtbare rote Zähne begrenzten und nach oben zur Nase schwappenden transparenten Maulhöhle;
- der serpentinarartigen Schönheitslinie in allen Teilen des Körpers, die es bei keinem anderen Löwen in vergleichbarer Durchformung gibt;
- der runden Gerichtetheit der abstrahierten Schweife an den Gelenken der Hinterläufe und über die Länge der vorderen Extremitäten sowie der Länge des Schwanzes bis hinein in die Quaste der verteilten Schweife;
- des Grades der Ausarbeitung, d.h. des Umfanges der optischen Informationen,

---

<sup>30</sup> Vgl. Engisch, a.a.O. [Fn 22], Kap. VI.4.), S. 220 f.

<sup>31</sup> BGH GRUR 1972, 143, 144 – Biografie: Ein Spiel.

- erkennbar gemacht anhand der nachprüfbaren Pixelmenge;
- des geistig-ästhetischen Gehaltes des Wappenentwurfes, der durch die ästhetische Wirkung der eigenschöpferisch verbundenen und ausgeführten bildnerischen Mittel Gefühle von Hoffnung, Mut, Stärke, Kraft, Geist, Aufmerksamkeit, Energie, Geduld, Ausdauer und vieles mehr an Eigenschaften hervorruft, und zwar nicht, weil die einzelnen Elemente solches immer ausdrücken würden, sondern ausschließlich deshalb, weil die Art und Weise ihrer Verbindung, Ausführung und Ausformung diese Eigenschaften im Gegensatz zu den vorbekannten Entwürfen in ganzer Fülle evoziert.

Die ästhetische Wirkung des Wappenentwurfes von Gerhard Matzat war zu keinem Zeitpunkt dem Gebrauchszweck geschuldet. Der Gesamteindruck unterscheidet sich deutlich vom vorbekannten Formenschatz<sup>32</sup>.

Die absolut willkürliche, in keinster Weise nachvollziehbare Gleichsetzung des geistig-ästhetischen Gehaltes des Wappenentwurfs von Gerhard Matzat mit dem geistig-ästhetischen Gehalt des kurhessischen Löwen von 1866 und des Thüringer Löwen von 1933 bis 1945 offenbart, was geschehen kann, wenn – à la Stammtisch – auf einen Durchschnittsbetrachter aus vermeintlich kunstempfindlichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreisen abgestellt wird.

Mit dem Urteil, Gerhard Matzat habe den vorhandenen Gestaltungsspielraum nicht ausgeschöpft, haben sich die Spruchrichter des Landgerichts Frankfurt in verfassungswidriger Weise als Kunstrichter<sup>33</sup> an die Stelle des Schöpfers gesetzt. Befugt waren sie lediglich zur Feststellung, ob ein Gestaltungsspielraum bestand.

### 3.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Oberlandesgericht Frankfurt den Sachverhalt und die bürgerlich-rechtlichen Regelungen in §§ 145 ff. BGB zum Zustandekommen eines Urhebervertrages unter Verletzung der grundgesetzlichen Wertmaßstäbe der Vertragsautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) i.V.m. dem Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) und dem geistigen Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) ausgelegt und angewandt. Verletzt hat das Gericht zugleich den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Annahme eines stillschweigend zustande gekommenen Urhebervertrages unter Einräumung sämtlicher bekannter Nutzungsrechte entbehrt jeglicher Anhaltspunkte im Sachverhalt. Die Annahme eines stillschweigend zustande gekommenen Urhebervertrages ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei nicht paritätischen Verhältnissen, wie zwischen dem Meisterschüler Gerhard Matzat und der Beschwerdegegnerin, ist die Annahme eines stillschweigend zustande gekommenen Urhebervertrages ausgeschlossen. Das gilt umso mehr, als es

---

<sup>32</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2013, Az.: I ZR 143/12, Rn 37 f., 41 – Geburtstagszug.

<sup>33</sup> Vgl. zur Verfassungswidrigkeit jedes Kunstrichtertums beispielhaft Ingolf Pernice, in: Dreier, GG, 2013, Art. 5 III (Kunst) Rn 13, 30.

- kein Vertragsgespräch zwischen dem Künstler und einer verantwortlichen Person auf Seiten der Beschwerdegegnerin gegeben hat;
- keinen irgendwie gearteten Austausch über gegenseitige Vertragsvorstellungen, über die Übereignung des Wappenentwurfes und den Umfang der einzuräumenden Rechte gegeben hat;
- es kein Angebot seitens des Meisterschülers Gerhard Matzat gegeben hat;
- es keine Annahmeerklärung seitens der Beschwerdegegnerin gegenüber Gerhard Matzat gegeben hat;
- andere, wie Prof. Heise, waren, die die Arbeit des Meisterschülers an die Landesregierung übermittelt haben und einen Trostpreis im Wert von zwei Pfund Kaffee empfohlen haben (Prof. Holzinger);
- April 1949 war, in dem Prof. Holzinger eine Honorierung für die bis dahin geleisteten Entwurfsarbeiten vorschlug, also eine Zeit deutlich vor und unabhängig von der Vorlage desjenigen Entwurfes, der zum Muster für das Hessenwappen werden sollte;
- niemals eine Vollmacht des Künstlers Gerhard Matzat für Prof. Heise oder Prof. Holzinger zum Abschluss eines Urhebervertrages gab.

Das Gericht hat eine Vollmacht von Prof. Heise nicht geprüft. Ein stillschweigender Vertragsabschluss ohne konkretes Angebot und ohne konkrete Annahme über eine Mittelsperson ohne Vollmacht ist allenfalls bei paritätischen Verhältnissen und dann denkbar, wenn es bereits konkrete Gespräche über die Bedingungen eines Vertragsabschlusses in Anwesenheit des Künstlers gegeben hatte, in denen der Künstler seine eigenen Vorstellungen vorbringen konnte. Daran fehlt es. Paternalistisch ist über den Werkentwurf von Gerhard Matzat verfügt worden. Es bestand allenfalls unter allen Beteiligten auf Seiten der Beschwerdegegnerin ein stillschweigendes Einvernehmen darüber, dass Gerhard Matzat, obgleich bereits volljährig, nach monatelanger Arbeit nur seinen Entwurf abzuliefern hatte, aber nicht eigenverantwortlich an der Verfügung über seine Urheberrechte beteiligt werden sollte.

Ironisch ausgedrückt ist allenfalls ein „stillschweigender Raubvertrag“<sup>34</sup> zwischen den übrigen Beteiligten zustande gekommen. Gerhard Matzat wurde kaltgestellt. Ein solcher „stillschweigender Raubvertrag“ zwischen den herrschenden Kräften unter Ausschluss des Künstlers richtete sich explizit gegen die Handlungsfreiheit des bildenden Künstlers und seine Privatautonomie in Vertragsangelegenheiten.

Die vom Oberlandesgericht Frankfurt angenommene Übertragung der dinglichen Herrschaft kann allenfalls so gemeint sein, dass die Beschwerdegegnerin die tatsächliche Herrschaft erlangt hat. Daraus lässt sich jedoch keine Übereignung des Sacheigentums ableiten.

Die darüber hinaus vom Oberlandesgericht angenommene Übertragung sämtlicher denkbaren Nutzungen im Einklang mit dem beabsichtigten Nutzungszweck widerspricht den divergierenden Imperativen aus Sacheigentum und geistigem Eigentum. Die Verpflichtung zu Vorbehalten, wie vom Oberlandesgericht angenommen, versetzt den Künstler von vorneherein in eine nachteilige Position, die der Gleichwertigkeit der beiden Imperative zuwider läuft. Das Oberlandesgericht hat dem Sachgut gegen die geistige Werthaltigkeit des Bildwerkes in

---

<sup>34</sup> O-Ton der Künstlerin Isolde Klaunig, Frankfurt.

verfassungswidriger Weise die Herrschaft zugewiesen. Mit dem Sacheigentum und dem geistigen Eigentum stehen einander zwei Güter mit subjektivem Rechtscharakter gegenüber, die divergierende Imperative enthalten. Mit einer Übertragung des Sacheigentums geht die Übertragung des geistigen Eigentums nicht einher. Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die mangels Mitübertragung des geistigen Eigentums bei Übertragung des Sacheigentums nicht selbstverständlich ist, müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Der Gesetzgeber hat dies in § 44 Abs. 1 UrhG insofern angedeutet, als er bestimmt hat, dass Nutzungen im Zweifel nicht eingeräumt werden. Systemwidrig hat er allerdings in § 44 Abs. 2 UrhG den Künstler auf einen Vorbehalt hinsichtlich eines unverzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrechtes verpflichtet. Ein Urhebervertrag fordert übereinstimmende Willenserklärungen, die die essentialia negotii bewußtseinsmäßig erfassen. Von einer Einigung kann nicht die Rede sein, wenn es lediglich einseitige Verfügungen über die gewünschte künstlerische Arbeit gegeben hat, der Künstler also fremdbestimmt worden ist.

Gänzlich ungeeignet zur Begründung einer Rechteeinräumung durch Gerhard Matzat ist das vom Oberlandesgericht Frankfurt herangezogene Urteil des Badischen Oberlandesgerichtes vom 8.11.1933 (**VB 4**), das sich mit den Rechtsfolgen eines Preisausschreibens zur Schaffung eines neuen Wappens für das Land Baden im Jahr 1919 befasste und ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe zugunsten des Künstlers vom 25.4.1933 aufhob (vgl. dazu S. 18 ff. des Schriftsatzes vom 31.10.2013).

Die Argumente, die das Oberlandesgericht diesem Urteil entnommen hat, Treu und Glauben, eine angebliche Kenntnis des Künstlers von den Bedingungen des Preisausschreibens, die Üblichkeit der Abtretung sämtlicher Urheberrechte durch andere Künstler in der Vergangenheit und die Notwendigkeit für einen Staat, ein volles Verfügungsrecht sein Wappen betreffend zu haben, werden durch das räuberische, die eigene Hoheitsgewalt mißbrauchende Verhalten der Beschwerdegegnerin im Jahr 1949 und durch die in der Gegenwart praktizierte privatwirtschaftliche Ausbeutung des Wappenentwurfes von Gerhard Matzat für Wimpel, Taschen, Pantoffeln bis hin zu Gullydeckeln widerlegt. Das eigene rechtsmißbräuchliche Verhalten im Jahr 1949 ist durch die späte Gewährung eines Ehrensoldes nicht ausgeglichen worden.

Das unterbliebene Tätigwerden des Künstlers Gerhard Matzat zu Lebzeiten in Gestalt einer Klageerhebung revidiert dieses Ergebnis nicht. Die Aussichtslosigkeit eines solchen Unterfangens hat das Prozesskostenhilfverfahren erneut belegt. Angesichts der strukturellen Disparität und des wirtschaftlichen Prekariats des Künstlers kann die unterbliebene Klageerhebung nicht als nachträgliche Genehmigung der einseitig von der Beschwerdegegnerin gesetzten Verhältnisse gedeutet werden. Genausowenig das Unterbleiben eines berufsschädigenden öffentlichen Protestes. Das bloße Unterbleiben einer bestimmten Form des Protestes kann nicht ohne Weiteres als Zustimmung gedeutet werden<sup>35</sup>. Unzulässiger Druck durch Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Geltendmachung von Rechtsansprüchen, wie noch zuletzt im Frühjahr 2013 durch die Androhung der Entziehung des Ehrensoldes durch den Hessischen Minister des Inneren geschehen, widerlegt jede autonome Entscheidung.

---

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 28.11.2013, 2 BvR 2784/12, Rn 23 in Bezug auf die Verabreichung von Medikamenten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich bereits mehrfach mit der Korrektur von Verträgen unter dem Gesichtspunkt gestörter Vertragsparität befasst. Jeweils hatte einer der Vertragsteile, wie vorliegend die Beschwerdegegnerin, ein so starkes Übergewicht, dass er vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen konnte<sup>36</sup>. Dabei hat diese höchstrichterliche Rechtsprechung die Privatautonomie als ein Strukturelement der freiheitlichen Gesellschaftsordnung hervorgehoben. Sie hat eine Verpflichtung der Rechtsprechung<sup>37</sup> zur Inhaltskontrolle von Verträgen angenommen. Als Mittel hat sie die Generalklauseln in §§ 138, 242, 315 BGB bestimmt<sup>38</sup>.

§§ 138, 242, 315 BGB können nur zum Tragen kommen, wenn überhaupt von einem Vertragsabschluss ausgegangen werden kann. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der Gesetzgeber hat Urhebern durch § 32 UrhG die Möglichkeit gegeben, Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung auf die Angemessenheit der in ihnen vereinbarten Vergütung gerichtlich überprüfen zu lassen. Über § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG ist ein Vertrag auch allein hinsichtlich der Vergütung überprüfbar, wenn eine solche überhaupt nicht vereinbart worden ist, wie im vorliegenden Fall. Die Anwendung von § 32 UrhG ist zweifelhaft, wenn es zu keinem Urhebervertrag gekommen ist.

Ein Vertrag könnte allenfalls im Interesse der Beschwerdeführerin fingiert werden, wenn anders nicht zu einem befriedigenden Ausgleich zu gelangen ist.

#### 4.

Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in § 13 S. 2 UrhG einerseits in Bezug auf die ‚Üblichkeit‘ einer Urhebernennung bei Landeswappen und andererseits unter Heranziehung der Einwendungen des Rechtsverzichts (§ 397 BGB) und der Verwirkung (§ 242 BGB) beruht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Reichweite und Schutzzumfang des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 GG).

Das Namensrecht zählt zu den klassischen Persönlichkeitsrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Name ist Ausdruck der Individualität und Identität eines Menschen und begleitet die Lebensgeschichte seines Trägers, die unter dem Namen als zusammenhängende erkennbar wird, wie das Bundesverfassungsgericht schon früher ausgeführt hat<sup>39</sup>. Eingriffe in das Recht am eigenen Namen dürfen nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen<sup>40</sup>.

Das Namensnennungsrecht ist im Lichte der freien menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde als den höchsten Rechtswerten innerhalb der verfassungsmäßigen

---

<sup>36</sup> Z.B. BVerfG NJW 1990, 1469, 1470; BVerfGE 89, 214 ff. = NJW 1994, 36 – Schutz der Privatautonomie/Bürgerschaftsbeschluss; BGH, Urteil vom 22.1.1991, Az.: XI ZR 111/90; BGH, Urteil vom 13.11.2001, Az.: XI ZR 82/01, jew. m.w.Nw.

<sup>37</sup> BVerfGE 7, 198 ff. – Lüth; BVerfG ZUM 2005, 809; BVerfGE 89, 214, 229; 103, 89, 100.

<sup>38</sup> Vgl. dazu Klaunig/Müller, ZUM 2013, 935 ff. [936].

<sup>39</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008, Az.: 1 BvR 1602/07, Rn 24 u.Hw. auf BVerfGE 84, 9, 22; 97, 391, 399.

<sup>40</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 39] u.Hw. auf BVerfGE 78, 38, 49.

Ordnung zu sehen<sup>41</sup>. Das bedeutet nicht, dass der Einzelne, wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt hat, keine Beschränkungen seiner Freiheit im Interesse der Gemeinschaft hinzunehmen hat. Der Einzelne muss sich aber nur diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens gezogen hat bzw. zieht. Dabei muss die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben. Danach widerspricht es der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. Der Satz, ‚der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben‘ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete<sup>42</sup>.

Die Namensnennung im Zusammenhang mit einer urheberrechtsschutzfähigen Schöpfung ist Ausfluss des Respektes vor dem Urheber und Ausdruck des Schutzes seiner geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk sowie der Zuordnung des vermögenswerten Teiles des geistigen Eigentums zum Urheber. Darüberhinaus hat die Namensnennung auch einen wichtigen Informationswert für den Werknutzer, wie angesichts der ganz breiten wirtschaftlichen Ausbeutung des Wappenentwurfes von Gerhard Matzat durch private Gewerbetreibende deutlich geworden ist. Die seitens der Beschwerdeführerin in Anspruch genommenen Gewerbetreibenden waren allesamt in Unkenntnis über den Urheber und seine Urheberstellung.

In einem demokratischen Staat dürfen Landeswappen als Mittel der freien Meinungsäußerung verwendet werden, also zur Ausübung eines Grundrechtes, das als spezielle Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu betrachten ist.

Genauso wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat das Grundrecht des Urheberpersönlichkeitsrechtes die Aufrechterhaltung der Grundbedingungen sozialer Beziehungen zwischen dem Grundrechtsträger und seiner Umwelt zum Ziel<sup>43</sup>.

Im Einklang mit dem allgemeinen Namensrecht ist der Urheber nicht nur zu nennen, wenn ihm die Urheberschaft streitig gemacht wird, sondern immer und grundsätzlich bei jeder Nutzung<sup>44</sup>. Ein anderes kann auch nicht im Falle eines Landeswappens gelten. Denn auch im Falle eines Landeswappens hat das Regel- und Ausnahmeprinzip hinsichtlich eines Urheberpersönlichkeitsrechtes zu gelten<sup>45</sup>. Zumal dann, wenn die Nutzerin, also die Beschwerdegegnerin durch die Nennung des Urhebernamentens in der Sonderbeilage zum GVBl. vom 31.12.1949 die Urhebernennung bereits praktiziert hat.

Gerhard Matzat wird durch den angegriffenen Beschluss der Gebrauch seines Namens gerade in seiner identitäts- und individualitätsstiftenden Funktion versagt. Seine Witwe als ausübungsberechtigte Rechtsnachfolgerin wird daran gehindert, unter dem Namen Gerhard Matzat am kommunikativen Verkehr derart teilzunehmen, dass für andere Kommunikationsteilnehmer die Zurechnung der Schöpfung zu dem

---

<sup>41</sup> BVerfGE 45, 187 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

<sup>42</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 41].

<sup>43</sup> Vgl. zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht BVerfGE 54, 148, 153; 97, 391, 405; 114, 339, 346; BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008, Az.: 1 BvR 1602/07, Rn 24.

<sup>44</sup> BGH GRUR 1963, 40, 43 – Straßen – gestern und morgen; BGH GRUR 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; BGH ZUM 1995, 40, 41 – Namensnennungsrecht des Architekten; dazu auch Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 13 Rn 3.

<sup>45</sup> Vgl. in diesem Sinne auch Radmann, ZUM 2001, 788[789].

Künstler wahrgenommen wird<sup>46</sup>.

a.

Die Verknüpfung der Urhebernennung mit der ‚Üblichkeit‘ einer Urhebernennung bei Landeswappen knüpft an autoritäre Zeiten an, nicht aber an die Gewährleistung von Individualrechten, wie dem Urheberpersönlichkeitsrecht, im demokratischen Zeitalter.

Deutlich wird dies auch durch die Berufung des Oberlandesgerichtes Frankfurt auf das Urteil des Badischen Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 8. November 1933 zum Badischen Landeswappen aus der aufsteigenden Blütezeit des Nationalsozialismus<sup>47</sup>, mit dem das urheberfreundliche anderslautende Urteil noch aus der Weimarer Zeit aufgehoben worden ist (**VB 4**).

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im hier betroffenen Öffentlichkeitsbereich ist in seiner Ausübung allenfalls Einschränkungen aus der Schrankentrias (Art. 2 Abs. 1 S. 2 GG) unterworfen, die ihrerseits jedoch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sind. Für irgendeine Verletzung von Rechten anderer oder für einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz sind im Hinblick auf die Nennung des Urhebernens zu einem Wappenentwurf keine Anhaltspunkte zu erkennen. Die Beschwerdegegnerin hat solche Anhaltspunkte selbst nicht gesehen, sonst hätte sie keine Urhebernennung in der Sonderbeilage zum GVBl. vom 31.12.1949 (**VB 4**) drucken lassen.

Die Urhebernennung gehört zu den sittlichen Normen, die Allgemeingut der abendländischen Kultur sind. Sie ist Ausdruck der ethischen Gehalte der Zehn Gebote<sup>47</sup>, die so oder in anderer Form auch in anderen, in der Bundesrepublik inzwischen etablierten Religionen enthalten sind.

§ 13 S. 2 UrhG beschränkt die allgemeine Handlungsfreiheit anderer, doch nicht in ihrem Kernbereich. Die Namensnennung des Urhebers gehört zur verfassungsmäßigen Ordnung. Ihre Unterbindung tastet vielmehr den Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes, den Identitätsschutz hinsichtlich der Zuordnung der eigenen Schöpfungen zur eigenen Person an (Art. 19 Abs. 2 GG).

Die Frage der ‚Üblichkeit‘ betrifft allenfalls das Sittengesetz, das seinerseits an den Wertmaßstäben der verfassungsmäßigen Ordnung zu messen ist. Die Grundrechte, sind dazu angelegt, ‚Üblichkeiten‘ aus zurückliegenden autoritären Zeiten zu verabschieden und den Individualrechten in Konkordanz mit dem Wohl der Gemeinschaft zur Geltung zu verhelfen. Nur, weil es in vergangenen Jahrhunderten unüblich war, die Urheber von Wappenentwürfen in allgemein zugänglichen Quellen und Informationsmaterialien zu nennen, es also zu ermöglichen, dass sich ein

---

<sup>46</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.8.2006, Az.: 1 BvR 2047/03, Rn 18.

<sup>47</sup> Siebtes Gebot (Du sollst nicht stehlen), achtes Gebot (Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten), neuntes Gebot (Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus), Zehntes Gebot (Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh oder alles, was sein ist). Auch der Islam kennt zehn Gebote, von denen das dritte Gebot (Lass deinen Verwandten ihr Recht zukommen), das neunte Gebot (Verfolge nicht das, wovon du kein Wissen hast) und das zehnte Gebot (Wandle nicht hochmütig) als einschlägig betrachtet werden können. Auch der Buddhismus kennt zehn Gebote (Silas). Von diesen sind das erste Gebot (verletze kein Lebewesen) und das zweite Gebot (Stehle nichts) einschlägig.



Bürgertum mit der Arbeit eines Menschen aus den eigenen Reihen in Stolz identifiziert, kann dies nicht auch für das immer noch sehr junge demokratische Zeitalter gelten.

Die geltende verfassungsmäßige Ordnung schließt es aus, dass das Urheberrecht und konkret das Urheberpersönlichkeitsrecht in der Gestalt des Namensnennungsrechtes des Urhebers qua Wappenrecht oder einem autoritär-hoheitlichen Anspruch einer öffentlich-rechtlicher Körperschaft unterdrückt wird. Die verfassungsmäßige Ordnung sieht keinen Vorrang des Wappenrechts gegenüber den Grundrechten des einzelnen Bürgers aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 und Art. 14 GG vor. Das Wappenrecht schränkt Urheberpersönlichkeitsrechte, konkret das Namensnennungsrecht nicht ein.

Der Bundesgerichtshof hat in Bezug auf eine Branchenübung bereits strenge Maßstäbe aufgestellt, insbesondere auch hinsichtlich der Prüfung, ob es sich bei der Üblichkeit lediglich um eine ‚Unsitte‘ handelt und die Anbringung der Urheberbezeichnung technisch möglich oder unmöglich ist<sup>48</sup>.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Beschwerdeführerin nicht, dass gegen jede Praktikabilität an jedem Ausdruck des kolorierten Wappens der Urhebername angebracht wird. Es steht außer Frage, dass dieses – jedenfalls in lesbarer Form – technisch unmöglich ist.

#### **b.**

Die Einwendungen von Verzicht und Verwirkung sind im Hinblick auf Reichweite und Umfang des Urheberpersönlichkeitsrechtes in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet worden<sup>49</sup>.

#### **aa.**

so dass für den Urheber zu keinem Zeitpunkt erkennbar war, dass das Gegenüber hiernach von einem Verzicht auf die Urhebernennung ausgehen würde. und gegen eine zuvor praktizierte Urhebernennung.

Ein Verzicht auf Rechtspositionen ist im allgemeinen Zivilrecht als allgemeinverbindliches Rechtsinstitut nicht vorgesehen. Im Schuldrecht besteht lediglich ein Erlassvertrag (§ 397 BGB). Im Sachenrecht gibt es den Verzicht auf ein Grundstück (§ 928 BGB) und den Verzicht auf eine bewegliche Sache (§ 958 BGB).

Das Urheberrechtsgesetz kennt keinen gesetzlichen Verzicht. Im Einklang mit dem umfassend persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Urheberrechtes im Allgemeinen und dem Urhebernennungsrecht im Besonderen ist ein Verzicht bereits mit den Wertentscheidungen, die der Gesetzgeber des Zivilrechts getroffen hat, nicht vereinbar.

---

<sup>48</sup> BGH, GRUR 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten; BGH GRUR 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte.

<sup>49</sup> BVerfGE 89, 1, 13 f.; 96, 189, 203; BVerfG, Beschluss vom 10.10.2013, Az.: 1 BvR 1848/13, Rn 9.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ist in seinem Kern im Einklang mit der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechtes unverzichtbar<sup>50</sup>. Deshalb ist als Regel davon auszugehen, dass der Urheber bei jeder Nennung seines Werkes zu bezeichnen ist<sup>51</sup>. Demzufolge kann es keinen generellen Verzicht auf die Ausübung des Urhebernennungsrechtes geben. Ein Verzicht kann nur im Einzelfall individualvertraglich vereinbart werden<sup>52</sup>, so dass der Einzelfall auch benannt werden kann. Ein Verzicht ist im Falle einer machtstrukturellen Verletzung der Vertragsfreiheit des Künstlers ausgeschlossen<sup>53</sup>. Im Falle eines vertraglich vereinbarten Verzichtes auf die Urhebernennung in einem konkret bezeichneten Einzelfall kann der Urheber unter Widerruf nach § 41 Abs. 4 S. 2 UrhG jederzeit auf eine Veränderung bestehen<sup>54</sup>. Da es insoweit keinerlei technische Einschränkungen gibt, ist ein Urheber in allgemeinen Informationen zu seinem Werk zu benennen, auch im Internet<sup>55</sup>.

Dass der Künstler Gerhard Matzat auf seine Nennung als Urheber niemals verzichtet hat, folgt zweifelsfrei aus zwei Umständen. Die Beschwerdegegnerin hat eine vertragliche Regelung nicht vorgetragen. Sie selbst hat Gerhard Matzat als Urheber in der Sonderbeilage zum GVBl. vom 31.12.1949 (**VB 4**) genannt. Diese Nennung ist Ausdruck des Gegenteiles eines vertraglichen Verzichtes.

Das nachfolgende Stillschweigen von Gerhard Matzat ist demgegenüber unbeachtlich. Der Künstler konnte sich aufgrund seiner Nennung in der Sonderbeilage darauf verlassen, dass sein Bezeichnungsrecht geachtet würde. Er musste nicht aktiv nach Verstößen suchen. Damit muss sich die Beschwerdeführerin auch nicht an einen Verzicht binden lassen. Davon abgesehen hat die Künstlerwitwe, die Beschwerdeführerin, als Erbin die Aufgabe das Andenken an den Künstler im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu wahren. Den Status des Andenkens kann der verstorbene Künstler nicht mehr bewerten. An seine Stelle tritt notwendig die Rechtsnachfolgerin, so dass sie selbst im Falle eines Verzichtes jederzeit einen Widerruf ausbringen konnte.

## **bb.**

Infolge einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechtes hat das Oberlandesgericht auch die Einrede der Verwirkung (§ 242 BGB) zugelassen.

Die Zulassung der Einrede der Verwirkung kommt einer Aberkennung des Namensnennungsrechtes als Teilbereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes gleich. Im Rahmen der urheberrechtlichen Schutzfrist (§ 64 UrhG) gilt das Urheberpersönlichkeitsrecht zeitlos.

---

<sup>50</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 13, Rn 24.

<sup>51</sup> Schulze, a.a.O. [Fn 50], Rn 8.

<sup>52</sup> OLG München ZUM 2003, 964, 967 – Pumuckl II; enger der BGH GRUR 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten im Einklang mit einschlägiger Literatur.

<sup>53</sup> Vgl. ähnlich Radmann, ZUM 2001, 788 [791].

<sup>54</sup> OLG München, a.a.O. [Fn 52]; OLG München ZUM 2011, 422, 428 – Tatort-Vorspann; Schulze, a.a.O. [Fn 50] m.w.Nw.

<sup>55</sup> Vgl. in diesem Sinne schon OLG München GRUR-RR 2004, 33, 34 – Pumuckl-Illustrationen; LG München I, ZUM-RD 2009, 116, 117 zur Verwendung des Pumuckl in Bildergalerien auf der Internetseite einer Rundfunkanstalt.

Die Einrede der Verwirkung ist mit Rücksicht auf die miteinander in Einklang zu bringenden Interessen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf Ausnahmefälle begrenzt.

Nach der Rechtsprechungspraxis ist ein Anspruch ausnahmsweise zwar dann verwirkt, wenn er längere Zeit nicht geltend gemacht wurde, obwohl hierzu die Möglichkeit bestand („illoyale Verspätung“). Allerdings genügt das Verstreichenlassen eines längeren Zeitraums allein nicht für die Verwirkung. Neben dem Zeitmoment müssen besondere Umstände hinzutreten, die die Geltendmachung des Anspruchs treuwidrig erscheinen lassen (Umstandsmoment).

Die Einrede der Verwirkung muss im Hinblick auf Treu und Glauben bereits aufgrund der seit Jahrzehnten andauernden Instrumentalisierung von bildenden Künstlern gegen jede Menschenwürde und Handlungsfreiheit scheitern. Die seit Jahrzehnten andauernde massive strukturelle Unterdrückung jedweder Grundrechte von bildenden Künstlern/innen und konkret auch der Grundrechte des Künstlers Gerhard Matzat durch die Beschwerdegegnerin verbietet jeden Fokus auf schützenswerte Vertrauensinteressen der Beschwerdegegnerin. Ein solcher Fokus bedeutet eine einseitige Prolongation der jahrzehntelangen Treuwidrigkeit des Verhaltens der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Urheber des Hessenwappens.

Rechtsprechung und Literatur sind – entgegen dem Oberlandesgericht Frankfurt – bezüglich aller Urheberrechtsansprüche bisher auch stets sehr zurückhaltend gewesen.

In diesem Sinne ist bereits angenommen worden, dass von einer Verwirkung nicht ausgegangen werden kann, wenn ein Gläubiger vom Bestehen eines Anspruchs nichts weiß. Ein tatsächliches Vertrauen des Nutzers ist nicht schützenswert, wenn der Urheber sein Recht nicht kannte und auch nicht kennen musste.

Im vorliegenden Fall ist ein solches Nichtkennen aus zwei Aspekten anzunehmen.

Der erste Aspekt folgt aus der Urhebernennung in der Sonderbeilage des Hessischen GVBl. vom 31.12.1949, vor dessen Hintergrund sich die Erhebung der Einrede der Verwirkung durch die Beschwerdegegnerin bereits als ein treuwidriges *venire contra factum proprium* darstellt.

Der zweite Aspekt folgt aus dem Bestehen einer unklaren Rechtslage bereits seit Jahrzehnten. Angesichts der Rückstände in Gesetzgebung und Rechtsprechung hinsichtlich der Urheberrechte von bildenden Künstlern/innen und des zögerlichen Aufgreifens von Rechtspositionen bildender Künstler/innen in der juristischen Fachliteratur der vergangenen Jahrzehnte bestand zweifellos eine unklare Rechtslage. Das Namensnennungsrecht von Urhebern hat allgemein erst in jüngerer Zeit, nämlich nach dem Tod des Künstlers Gerhard Matzat, als unverzichtbares Urheberpersönlichkeitsrecht Fürsprache gefunden.

Gegen die Interessen der Beschwerdeführerin in Ausübung der Rechte des verstorbenen Künstlers könnte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten allenfalls eine besonders erhöhte Schutzwürdigkeit der Beschwerdegegnerin als Schuldnerin sprechen. Diese ist jedoch schon deshalb nicht zu erkennen, weil sich die

Beschwerdegegnerin von Anbeginn des Tätigwerdens von Gerhard Matzat gegen ihre eigene Verfassung gestellt hat, also eine Verfassung, die im Bundesvergleich in herausragender Weise immer die Kunstfreiheit und den Schutz der Urheberrechte angeführt hat (Art. 10 und Art. 46 HV).

## 5.

Eine rechts- und sozialstaatsmäßige Auslegung der Begriffe von Rechtsverzicht und Verwirkung zwingen zur Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Frankfurt auch hinsichtlich der Zurückweisung von Beschwerde und Prozesskostenhilfeantrag wegen der Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlich begründeter Verpflichtungs- und Schadensersatzansprüche.

Die Verneinung der Erfolgsaussicht der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 97 Abs. 2 UrhG verletzt die Beschwerdeführerin in der effektiven Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Nur ein ausgleichender Geldbetrag versetzt die Beschwerdeführerin in den Stand, den Rufschaden bzw. das eingetretene Vergessen von Gerhard Matzat mit angemessenen geldlichen Mitteln wieder in das allgemeine Bewusstsein zu heben und damit auch dessen anderen nachgelassenen Werken wieder Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zuwenden zu können.

## 6.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat auf der Grundlage einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung des Schutzzumfanges des Grundrechtes des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) die Erfolgsaussicht einer Auskunft zur Vorbereitung von Ansprüchen der Beschwerdeführerin auf eine (weitere) angemessene Vergütung aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und unerlaubter Handlung (§ 97 UrhG, §§ 823 ff. BGB i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG), hilfsweise aus Vertrag (§§ 242, 138, 32, 32 a, 32 c UrhG) verneint.

Zur Verletzung des Grundrechtes auf Vertragsautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) durch die Annahme eines Vertrages bzw. eines Vertrages unter umfassender Einräumung jeglicher bekannten und unbekanntem Nutzungsarten und/oder Substitutionen und Verzicht auf jegliche weiteren Vergütungsansprüche wird auf die Ausführungen oben zu **3.** Bezug genommen.

An dieser Stelle soll auf die Verletzung des Grundrechtes des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) unter Auslegung des Sachverhaltes und Anwendung des einfachen Rechts aus § 32 a und 32 c UrhG eingegangen werden.

Dazu kommt es zunächst auf die Klärung des Begriffs des geistigen Eigentums im Hinblick auf Werke der bildenden Kunst an.

Der Prüfungsmaßstab der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG fordert, wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt hat, dass „das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte geistige Leistung in vermögensrechtlicher Hinsicht

Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist<sup>56</sup>. Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm „der wirtschaftliche Nutzen“ seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt<sup>57</sup>.

Ausfüllungs- oder revisionsbedürftig ist mit Rücksicht auf die seit Jahrzehnten andauernde strukturelle Unterlegenheit bildender Künstler/innen der Begriff „des wirtschaftlichen Nutzens“ der eigenen Arbeit. Die Anknüpfung an den wirtschaftlichen Nutzen der Arbeit ist eine Engführung der Eigentumsgarantie, die sich mit dem Begriff des Eigentums, wie er bereits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes geprägt hat, nicht vereinbaren lässt.

Bildende Künstler/innen hatten, wie Gerhard Matzat, in der Vergangenheit so gut wie „keinen wirtschaftlichen Nutzen“ aus ihrer Arbeit, weil dieser gesellschaftlich nicht gewollt war und – mit wenigen Ausnahmen aus dem Kreis vornehmlich verbeamteter Künstler – systematisch unterbunden wurde.

Eine Auslegung des Begriffs „des wirtschaftlichen Nutzens“ der künstlerischen Arbeit nach den erwirtschafteten Geldmitteln tastet den Kerngehalt des geistigen Eigentums an, wie im Kontext der Auslegung und Anwendung von §§ 32 a und 32 c UrhG sichtbar werden wird. Für bildende Künstler/innen führt eine solche Auslegung faktisch zu einer Aberkennung von geistigem Eigentum.

Der Begriff des geistigen Eigentums als immateriellem Eigentum ist genauso wie der Begriff des Eigentums als materiellem Eigentum in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit<sup>58</sup> und mit der freiheitsschützenden Funktion der Menschenwürde als tragendem Konstruktionsprinzip des Grundgesetzes zu verstehen. Der Begriff des geistigen Eigentums ist darüber hinaus in einem inneren Zusammenhang mit der Kunstfreiheit als einer speziellen Ausformung der Garantie der persönlichen Freiheit und einer der tragenden Säulen des geistigen Eigentums zu sehen.

Anders als in dem oben genannten Prüfungsmaßstab hat das Bundesverfassungsgericht mit Rücksicht auf diesen inneren Zusammenhang zum Eigentum als materiellem Eigentum in früherer Zeit bereits ausgeführt, der Eigentumsgarantie komme im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechtes einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich „zu ermöglichen“<sup>59</sup>. Der Zusammenhang von Eigentum und Persönlichkeitsentfaltung ist der Hintergrund für die Bedeutung, die der Gedanke der Leistung für die Bestimmung von Umfang und Inhalt der Eigentumsgarantie nach bereits dargelegter Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes hat<sup>60</sup>. Der innere Zusammenhang von Eigentum und Kunstfreiheit als spezieller Schutzform des Grundrechtes der Persönlichkeitsentfaltung pointiert die Notwendigkeit der „Ermöglichung“ von Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich.

Das heißt, der Begriff des geistigen Eigentums ist weiter zu fassen, als dies mit der

---

<sup>56</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.10.1978, Az.: 1 BvR 352/71, Rn 43 – Kirchenmusik = GRUR 1980, 44, 48.

<sup>57</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 62] – Kirchenmusik u.Hw. auf BVerfGE 31, 229, 241, 243; 79, 1, 25; 79, 29, 40.

<sup>58</sup> St. Rspr. BVerfGE 24, 367, 389; 30, 292, 334; 31, 229, 239; 42, 263, 293; 50, 290, 339.

<sup>59</sup> BVerfGE 24, 367, 389; 50, 290, 339.

<sup>60</sup> St. Rspr. BVerfGE 1, 264, 277 f.; 14, 288, 293 ff.; 18, 392, 397; 30, 292, 334; 58, 81, 112.

Zuordnung des „wirtschaftlichen Nutzens“ der künstlerischen Arbeit verstanden werden kann. Der Begriff des geistigen Eigentums hat – mit Blick auf die jahrzehntelange Rechtslosigkeit von bildenden Künstler/innen – die Reichweite des Schutzes auf die „Ermöglichung“ des Freiraums im vermögensrechtlichen Bereich auszudehnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechtes nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sachgerechte Maßstäbe festzulegen, nach denen Urheber ihren Anspruch auf Vergütung verfolgen können. Er hat dabei einen Gestaltungsraum<sup>61</sup>. Dieser Gestaltungsraum kann nicht bedeuten, dass die Berücksichtigung der Interessen eines Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolgerin auf Null reduziert wird, indem der Fokus einseitig auf Absatzmärkte und bezifferbare wirtschaftliche Erträge konzentriert wird.

Das geistige Eigentum kann zwar wie anderes Eigentum durch die Sozialbindung eingeschränkt werden (Art. 14 Abs. 2 GG). Es kann theoretisch auch enteignet werden. Eine rechtmäßige Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolgerin, die das Oberlandesgericht wie das Landgericht Frankfurt im Ergebnis gegen das Grundgesetz angenommen haben, ist aber nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig und darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Urhebers zu bestimmen ist.

Weder sind Allgemeinwohlgründe für eine Enteignung des Künstlers und jetzt der Beschwerdeführerin ersichtlich noch bestand 1949 und besteht bis heute ein Gesetz, das eine Entschädigung für die Enteignung des Künstlers geregelt hat bzw. regelt.

Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sind als Gesetze, die eine Enteignung bestimmen und bewirken sollen, nicht gedacht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits die Notwendigkeit festgestellt, dass die Vorschriften des BGB unter Berücksichtigung des Charakters eines Werkes auszulegen sind<sup>62</sup>. Nichts anderes kann mit Rücksicht auf die Wertentscheidungen des Grundgesetzes auch für die sachgerechte Auslegung der Vorschriften des UrhG gelten.

#### a.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichtes Frankfurt kann unter Anwendung sachgemäßer Gesichtspunkte, wie sie das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt, nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin Auskunft erteilt hat und folglich der angekündigte Auskunftsanspruch erledigt ist.

Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechtes in §§ 32 ff. UrhG schließt es aus, dass die schlichte Berufung darauf, man habe keine gewerbliche Verwertung unternommen, bereits zur Erfüllung des Anspruches führt.

---

<sup>61</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. November 2009, Az.: 1 BvR 213/08, Rn 59 u.Hw. auf BVerfGE 21, 73, 83; 79, 1, 25.

<sup>62</sup> BGH, Urteil vom 27.9.1990, Az.: I ZR 244/88, Rn 16-24 – Grabungsmaterialien.

Auf Seiten der Beschwerdegegnerin sind selbstverständlich auch privatwirtschaftlich tätige Unternehmen der öffentlichen Hand Nutzer des Hessenwappens. Die Beschwerdegegnerin verschafft – unter Berufung auf ihr absolutes Recht am Wappenentwurf – einer Vielzahl von privaten Unternehmen, die den Wappenentwurf auf Druckmedien, Porzellan, Schildern etc. vervielfältigen, Erwerbsmöglichkeiten und unterbindet gezielt die Beteiligung der Beschwerdeführerin an den Einkünften dieser Betriebe.

Mit der Auslegung und Anwendung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der §§ 31 a und 31 c UrhG begünstigt das Oberlandesgericht Frankfurt einseitig die Beschwerdegegnerin unter Verletzung der Eigentumsposition der Beschwerdeführerin.

**aa.**

§ 32 Abs. 1 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG knüpft für die angemessene Vergütung vorzugsweise an Festlegungen in einem Urhebervertrag oder in Tarifen der Verwertungsgesellschaften an, bleibt aber unbestimmt, wenn es an einer urhebervertraglichen Vergütungsvereinbarung oder an geeigneten Tarifen fehlt.

Eine urhebervertragliche Vergütungsvereinbarung zwischen Gerhard Matzat und der Beschwerdegegnerin hat es niemals gegeben. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung des Wappenentwurfes hat es noch keine Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst gegeben. Diese ist erst im Jahr 1968 als privater Verein gegründet worden und erst nach und nach durch die Hinzunahme von bildschaffenden Berufsgruppen zu einer Verwertungsgesellschaft ausgebaut worden. In den mittlerweile geschaffenen Tarifen wird an die wirtschaftliche Bedeutung einer Reproduktion angeknüpft. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die VG Bild-Kunst. Eine solche Genehmigung hat die Beschwerdegegnerin der Natur der Sache nach nie eingeholt. Der Künstler Gerhard Matzat oder die Beschwerdeführerin haben ihre Rechte am Wappenentwurf niemals an die VG Bild-Kunst übertragen.

Dessen ungeachtet wäre ein geeigneter Tarif analog anzuwenden. Die Tarife der VG Bild-Kunst richten sich für den einmaligen Abdruck nach der Auflage eines Printmediums, ergänzt durch einen 100 %igen Aufschlag bei Titel- oder Rückenabbildung, nicht nach Erträgen, die der Nutzer mit der Auflage erzielt. Vergleichbare Regelungen bestehen hinsichtlich der Zahl der Downloads für digitale Medien.

Bereits nach dieser Praxis der Bestimmung angemessener Vergütungen hätte die Beschwerdeführerin mit Rücksicht auf die vermögenswerte Zuordnung ihres geistigen Eigentums einen Auskunftsanspruch, wie beabsichtigt, der mitnichten durch die Behauptung, seitens der Beschwerdegegnerin sei es zu keiner gewerblichen Verwertung gekommen, erledigt worden ist.

Darauf, dass bereits die Ex-Ante-Betrachtung im vorliegenden Fall nicht zu dem Ergebnis führt, dass eine angemessene Vergütung gezahlt worden ist, und darauf, inwieweit im Hinblick auf die Bestimmung einer angemessenen Vergütung alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sind, sind das Oberlandesgericht und das Landgericht Frankfurt nicht eingegangen.

## bb.

Hinsichtlich des Begriffes der „Erträge und Vorteile“ in § 32 a UrhG liegt eine „krasse Missdeutung der Norm“ durch das Oberlandesgericht Frankfurt vor, die unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist<sup>63</sup>.

Nach § 32 a Abs. 1 S. 1 UrhG kann ein Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt hat, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zum Nutzer in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, von dem anderen verlangen, dass dieser in die Änderung des Vertrages einwilligt, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertragspartner die Erträge und Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht zunächst festgestellt, dass § 32 a UrhG nicht nur auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem 28.3.2002 geschlossen worden sind, sondern nach der Gesetzesbegründung zeitlich unbegrenzt für Altverträge jeder Art gelten soll<sup>64</sup>. Es hat auch zutreffend zuerkannt, dass ein Urheber bzw. seine Rechtsnachfolgerin Auskunftserteilung nach § 242 BGB und gegebenenfalls Rechnungslegung nach § 259 Abs. 1 BGB verlangen kann, wenn aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für einen Anspruch nach § 32 Abs. 1 UrhG bestehen, um im Einzelnen die weiteren Voraussetzungen dieses Anspruchs ermitteln und die zu zahlende Vergütung berechnen zu können<sup>65</sup>.

In verfassungswidriger Weise hat das Oberlandesgericht Frankfurt den Auskunftsanspruch jedoch mit der Begründung verneint, die Beschwerdegegnerin habe ersichtlich keine Vorteile aus der Nutzung des Wappenentwurfs von Gerhard Matzat gezogen.

Der Begriff der „Vorteile“ im Sinne von § 32 a Abs. 1 S. 1 UrhG kann entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichtes bereits nach einer grammatischen Auslegung der Gesetzesnorm nicht nur ertragswirtschaftlich im Hinblick auf neue ‚Absatzmärkte‘ verstanden werden.

Nur nach § 36 a.F. war zweifelhaft, ob auch Vermögensvorteile zu berücksichtigen sind, die nicht durch Verwertung des Werkes auf dem Markt, sondern durch dessen Einsatz im eigenen Betrieb erzielt werden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf „Vorteile“ hat mit der Einführung von § 32 a UrhG jedoch dazu geführt, dass entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichtes auch andere wirtschaftliche Vorteile, die der Verwerter z.B. aus der „innerbetrieblichen Nutzung des Werkes zieht, als sog. „interne“ Vermögensvorteile zu berücksichtigen sind<sup>66</sup>. Der Gesetzgeber hat

<sup>63</sup> BVerfG, Beschluss vom 28.7.20014, Az.: 1 BvR 1925/13, Rn 13 u.Hw. auf BVerfGE 80, 48, 51; 83, 82, 84; 86, 59, 63 und BVerfGE 87, 273, 279..

<sup>64</sup> So auch schon BGH, Urteil vom 22.9.2011, Az.: I ZR 127/10, Rn 55 - Das Boot.

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 13.12.2001, Az.: I ZR 44/99 = GRUR 2002, 602, 603 = WRP 2002, 715 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 4.12.2008, Az.: I ZR 49/06, Rn 35 = GRUR 2009, 939 = WRP 2009, 1008 – Mambo No. 5.

<sup>66</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 32 a, Rn 29; Schrickler/Haedicke, in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 2013, § 32a, Rn 17.



insofern den Einsatz in der Werbung in Bezug genommen<sup>67</sup>. Tatsächlich kommen aber alle geldwerten Vorteile in Betracht<sup>68</sup>. Das folgt auch aus § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG, der die geldwerten Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden, zur Berechnungsgrundlage von Tarifen erhebt, wie sie vorstehend zu **aa.** thematisiert worden sind.

In der Literatur wird zwar als fraglich angesehen, ob ein Grafikdesigner, der gegen Zahlung eines Pauschalhonorars ein Logo entworfen hat, eine angemessene weitere Beteiligung verlangen kann, wenn die Firma das Logo auf ihren Geschäftspapieren, als Marke auf den einzelnen Produkten oder auf sonstige Weise zur Kennzeichnung der Firma nutzt<sup>69</sup>. Literatur und Rechtsprechung wollen die weitere angemessene Vergütung sogar nicht von den einzelnen Nutzungsvorgängen abhängig machen, sondern davon, ob das jeweilige Werk für die wirtschaftlichen Erträge des VerwerTERS ursächlich war<sup>70</sup>. Eine solche Sicht, die den wirtschaftlichen Vorteil einseitig aus den Interessen des Nutzers begründet, kann mit Blick auf das Grundrecht des geistigen Eigentums nicht überzeugen. Sie entzieht wesentliche Nutzungsvorgänge, die bei isolierter Betrachtung vergütungspflichtig sind, der nachträglichen Beteiligung.

Das Urheberrecht knüpft in den §§ 15 ff. hinsichtlich der Verwertungsrechte an einzelne Nutzungsvorgänge an. Die Einräumung von Nutzungsrechten knüpft an einzelne Nutzungsvorgänge an. Der einzelne Nutzungsvorgang löst eine Vergütung je nach Bedeutung des Nutzungsvorgangs aus, d.h. je nach Auflage der Vervielfältigungshandlung. Löst der einzelne Nutzungsvorgang je nach Auflage eine Vergütungspflicht aus, dann liegt der wirtschaftliche Vorteil eines Nutzers typischerweise in der Ersparnis von Vergütungspflichten für Auflagehöhen, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht oder nicht annähernd antizipiert worden sind, aber bei entsprechender Vorausschau in die Bestimmung der angemessenen Vergütung eingeflossen wäre.

Die Anknüpfung des Begriffs der ‚Vorteile‘ an die Ersparnis von Vergütungspflichten entspricht Sinn und Zweck der Regelung des § 32 a UrhG, der besseren fairen Beteiligung des Urhebers<sup>71</sup>.

Eine andere Sicht würde Nutzer in Gestalt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften einseitig begünstigen und Urheber, die ein Werk einem solchen Nutzer überlassen haben, einseitig benachteiligen.

Eine Begrenzung des Begriffes der ‚Vorteile‘ auf Ertragsvorteile anstelle auf Vorteile aus der Ersparnis von Vergütungspflichten, die bei Neuabschluss eines Vertrages anfallen würden, würde alle diejenigen Urheber in der Zuordnung des vermögenswerten Anteils des geistigen Eigentums willkürlich benachteiligen (Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG), deren Werke, wie der Wappenentwurf von Gerhard Matzat, von privaten oder juristischen Personen genutzt werden, die keine erwerbswirtschaftliche Profitorientierung haben, die aber Dritten über die Erlaubnis

---

<sup>67</sup> BT-Drs. 14/8058, S. 19.

<sup>68</sup> Schulze, a.a.O. [Fn 66] m.w.Nw.

<sup>69</sup> Schulze, a.a.O. [Fn 66] u.Hw. auf Loschelder/Wolff, FS Schricker, 2005, S. 425, 433; OLG Naumburg ZUM 2005, 759, 761; a.A. Zentek, ZUM 2006, 117, 121.

<sup>70</sup> Schulze, a.a.O. [Fn 66]; OLG Naumburg, ZUM 2005, 759, 761

<sup>71</sup> BGH, Urteil vom 22.9.2011, Az: I ZR 127/09, Rn 58 u.Hw. auf BT-Drs. 14/8058.

der Vervielfältigung, z.B. Druckereien, Porzellanmanufakturen, Schilder- und Textilbetrieben, erwerbswirtschaftliche Gewinne verschaffen.

Eine andere Sicht würde die Vorteile der Nutzung des Werkentwurfes von Gerhard Matzat bzw. von Werken der bildenden Kunst völlig außer acht lassen.

Um der Vorteile willen ist die Verwertung des kolorierten Wappenentwurfs von Gerhard Matzat seit der Jahrtausendwende massiv verstärkt worden. Aus der verstärkten Nutzung des kolorierten Wappenentwurfes erzielt die Beschwerdegegnerin eine massive Verstärkung des Identifikationsfaktors, der im Wappenentwurf steckt. Denn als identitätsstiftendes und zukunftsweisendes Symbol ist der Wappenentwurf nicht nur geschaffen worden, sondern wird er seitdem auch genutzt. Darüberhinaus zeigt sich die Beschwerdegegnerin in der Verwertung des kolorierten Entwurfes auf allen möglichen Drucksachen als modernes Land.

Wie das Bundesverfassungsgericht schon früher ausgeführt hat, haben Regelungen, wie die §§ 32 ff. UrhG auch die Funktion dem sozialstaatlichen Auftrag des Staates gerecht zu werden<sup>72</sup>. Das wiegt umso schwerer, wenn die Gemeinschaft der Bevölkerung eines Bundeslandes betroffen ist, die dem einzelnen Bürger, dem Urheber und seiner Rechtsnachfolgerin in sozialer Hinsicht verpflichtet ist.

Die Beschwerdegegnerin selbst, das Land Hessen, ist nicht Grundrechtsträger in einer Weise, die dazu veranlassen müsste, eine Überprüfung der Norm unter dem Gesichtspunkt der praktischen Konkordanz vorzunehmen. Sie kann dem Eigentum des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolgerin, der Beschwerdeführerin, allenfalls Belange des allgemeinen Wohls entgegen halten. Dieses ist bis heute jedoch nicht geschehen.

Die gestörte Vertragsparität im Verhältnis der Beschwerdegegnerin und dem Urheber des Hessenwappens bzw. nunmehr seiner Rechtsnachfolgerin spricht gegen Belange des allgemeinen Wohls. Sie fordert vielmehr eine Herstellung von Gerechtigkeit, wie sie das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf § 32 UrhG bereits ausgeführt hat<sup>73</sup>.

#### cc.

Für den Begriff des „auffälligen Missverhältnisses“ zwischen der Gegenleistung zu den Erträgen und Vorteilen in § 32 a Abs. 1 S. 1 UrhG gelten die Ausführungen zu **bb.** entsprechend. Entgegen den Ausführungen im angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichtes kann dieser Begriff ebenso wenig wie der Begriff der „Vorteile“ rein erwerbswirtschaftlich und bezogen auf „Absatzmärkte“ verstanden werden.

Der Bundesgerichtshof hat dazu bereits ausgeführt, dass die Beantwortung der Frage, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen der als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsrechte vereinbarten Vergütung und den aus der Nutzung erzielten Erträgen und Vorteilen vorliegt, die „Feststellung der mit dem Urheber vereinbarten Vergütung“ und der vom Verwerter erzielten Erträge und Vorteile voraussetzt. Sodann ist die Vergütung zu bestimmen, die – im Nachhinein betrachtet –

<sup>72</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. November 2009, Az.: 1 BvR 213/08, Rn 68.

<sup>73</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 72], Rn 74-76.

insbesondere unter Berücksichtigung der Erträge und Vorteile angemessen im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG ist. Schließlich ist zu prüfen, ob die vereinbarte Vergütung im Blick auf diese angemessene Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen steht. Ein auffälliges Missverhältnis liege jedenfalls vor, wenn die vereinbarte Vergütung nur die Hälfte der angemessenen Vergütung beträgt. Da die gesamten Beziehungen des Urhebers zum Verwerter zu berücksichtigen sind, können nach Maßgabe der Umstände aber auch bereits geringere Abweichungen ein auffälliges Missverhältnis begründen<sup>74</sup>. Klargestellt hat der Bundesgerichtshof dazu überdies bereits, dass eine zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses angemessene Vergütung im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG im Blick auf die im Nachhinein betrachtet angemessene Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen steht<sup>75</sup>.

Das auffällige Missverhältnis ergibt sich hiernach bereits aus der mit dem Künstler niemals vereinbarten Vergütung, d.h. der faktisch durchgesetzten ‚Nullvergütung‘ gegen die Vielzahl von Nutzungsvorgängen, die in jeder Vervielfältigung des Wappenentwurfes in einer anderen Nutzungsart zu sehen sind.

Die Verneinung des „auffälligen Missverhältnisses“ durch das Oberlandesgericht Frankfurt mit dem Argument, die Beschwerdegegnerin habe aus der Verwendung des Landeswappens keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, nämlich weder unmittelbare Einnahmen noch mittelbare Vermögensvorteile, folgt demgegenüber dem einseitig wirtschaftlichen Begriffsverständnis von ‚Vorteil‘, der außer acht lässt, dass der Wert jedes Bildwerkes an erster Stelle auf geistiger Ebene liegt.

#### **dd.**

Die (weitere) angemessene Beteiligung im Sinne von § 32a UrhG ist im Lichte des Schutzes des geistigen Eigentums entgegen dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG nach Maßgabe der Kriterien, wie sie bereits im Jahr 2011 vom Bundesgerichtshof entwickelt worden sind, zu bestimmen.

Im Jahr 2011 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 oder 2 Satz 1 UrhG eine weitere angemessene Beteiligung „allein an Erträgen und Vorteilen“ aus Verwertungshandlungen geschuldet ist, die nach dem 28. März 2002 vorgenommen worden sind. Dabei soll es für den Anspruch aus § 32a Abs. 1 oder 2 Satz 1 UrhG nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht darauf ankommen, ob das auffällige Missverhältnis im Sinne des § 32a UrhG erst nach dem 28. März 2002 entstanden ist oder ob es bereits vor dem 28. März 2002 bestand und nach dem 28. März 2002 fortbestanden hat. Ferner seien im Rahmen der Prüfung, ob ein auffälliges Missverhältnis im Sinne des § 32a UrhG besteht, nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht nur nach dem 28. März 2002 erzielte Erträge und Vorteile, sondern grundsätzlich auch sämtliche vor dem 28. März 2002 angefallene Erträge zu berücksichtigen<sup>76</sup>.

---

<sup>74</sup> BGH, Urteil vom 22.9.2011, Az.: I ZR 127/10, Rn 25, 59 – Das Boot.

<sup>75</sup> BGH, a.a.O. [Fn 74], Rn 26 – Das Boot.

<sup>76</sup> BGH, Urteil vom 22.9.2011, Az.: I ZR 127/10 - Das Boot.

**b.**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat zwar angenommen, dass ausreichende Indizien dafür, dass Gerhard Matzat der Beschwerdegegnerin auch die Rechte für nicht bekannte Nutzungsarten einräumen wollte, nicht ersichtlich seien. Allerdings hat das Oberlandesgericht das Vorliegen irgendeiner neuen Nutzungsart in der Verwendung des kolorierten Wappenentwurfes in zunehmendem Maße für Drucksachen, Briefpapier, Porzellan, Kfz.-Schildern etc. und im digitalen Bereich verneint (S. 22).

Auch hier hat das Oberlandesgericht Frankfurt wieder eine einseitige wirtschaftliche Betrachtungsweise angewandt, die sich weder mit dem Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin noch mit der zu dessen Wahrung notwendigen Sicht auf den Urheber vereinbaren lässt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat sich sogar einseitig vom Begriff der neuen Nutzungsart entfernt, wie er in der Rechtsprechung entwickelt worden ist.

Die Abgrenzung bekannter von unbekanntem Nutzungsarten, wie sie zunächst für den zwischenzeitlich aufgehobenen § 31 Abs. 4 a.F. UrhG entwickelt worden ist, orientierte sich in der Vergangenheit und orientiert sich auch in der Gegenwart an Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung. Bei dem aufgehobenen § 31 Abs. 4 UrhG war das die Bestimmung der Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu.

Die Bestimmung der Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen im Sinne von § 31 Abs. 4 a.F. UrhG sollte den Urheber vor Geschäften schützen, deren wirtschaftliche Tragweite noch nicht abgeschätzt werden kann. Die noch nicht bekannte Nutzungsart war deshalb nicht begriffsjuristisch nach den gesetzlich definierten Verwertungsrechten im Sinne von §§ 15 ff. UrhG zu bestimmen, sondern in wirtschaftlicher Sicht bezogen auf die sich „als wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Art und Weise der Auswertung darstellende konkrete Nutzungsart“<sup>77</sup>. Es sollte sich also um eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes handeln<sup>78</sup>. Die Bekanntheit war aus Urhebersicht zu erschließen, weil das Gesetz den Urheber vor einer Rechtevergabe hinsichtlich solcher Nutzungen schützen wollte, deren Tragweite er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht absehen konnte<sup>79</sup>. Als bekannt sollte diejenige Nutzungsart gelten, die sich bereits als wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar darstellte<sup>80</sup>. Der Bundesgerichtshof ließ darüber hinaus Risikogeschäfte über eine technisch zwar bekannte, aber wirtschaftlich zunächst noch bedeutungslose Nutzungsart zu, sofern die neue Nutzungsart konkret benannt, ausdrücklich vereinbart und von den Vertragspartnern auch erörtert und damit erkennbar zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung gemacht wurde<sup>81</sup>. Die darin kritisierte reduktive Tendenz ist für den vorliegenden Streitfall ohne Bedeutung.

<sup>77</sup> Schricker, in: Schricker, UrhR, 1999, §§ 31/32, Rn 26 m.w.Nw.

<sup>78</sup> BGHZ 128, 336, 341 – Videozweitauswertung; BGHZ 133, 281, 287 f. – Klimbim; BGH, Urteil vom 19.5.2005, Az.: I ZR 285/02 – Zauberberg.

<sup>79</sup> Schricker, a.a.O. [Fn 78], Rn 27.

<sup>80</sup> BGH GRUR 1986, 62, 63 – GEMA-Vermutung I, st. Rspr.

<sup>81</sup> BGH ZUM 1995, 713, 715; BGH, Urteil vom 28.10.2010, Az: I ZR 18/09, Rn 15 ff. – Der Frosch mit der Maske.

Ersichtlich hatte sich der Bundesgerichtshof immer nur mit Fällen zu befassen, in denen es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen ist. Niemals hatte er sich zu einem Streitfall zu erklären, in dem einfach über den Künstler hinweg verfügt worden ist, wie dies mit dem Wappenentwurf von Gerhard Matzat geschehen ist.

Ausdrücklich vereinbart worden ist mit Gerhard Matzat im Jahr 1949 nichts. Auch erörtert oder zum Gegenstand einer bestimmten „Gegenleistung“ gemacht worden ist seitens der Beschwerdegegnerin im Gespräch mit Gerhard Matzat nichts. Schon gar nicht die Verwertung auf Papiersachen oder in allen möglichen Gebrauchs-Schildern oder im digitalen Bereich. Solche Nutzungsarten wurden dem Künstler gegenüber seitens der Beschwerdegegnerin auch in keinsten Weise avisiert. Im Gegenteil wurde Gerhard Matzat ja veranlasst, für Papiersachen noch eine Schwarz-Weiß-Zeichnung zu fertigen.

1949 war der Druck des kolorierten Wappenentwurfes auf allen möglichen Papiersachen und Gebrauchs-Schildern etc. technisch zwar grundsätzlich möglich, aber noch so kostenaufwändig, dass solches eine völlig bedeutungslose Nutzungsart war. Die digitale Verwertung des kolorierten Wappenentwurfes war 1949 hingegen noch so weit von einer technischen Verwirklichung entfernt, dass diese ohne weiteres als unbekannt zu behandeln war.

Da der kolorierte Wappenentwurf lediglich als Wappen, Fahne und Standarte eingesetzt werden sollte, handelt es sich bei der seit der Jahrtausendwende zunehmenden Verwertung auf allen möglichen Drucksachen und Gebrauchsschildern um technisch und wirtschaftlich völlig eigenständige Verwendungsformen des Werkes, die überhaupt nicht vergleichbar ist mit einer Zweitauswertung auf DVD anstelle von CD, wie sie in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes immer wieder eine Rolle gespielt hat. Mit dem ursprünglichen Zweck des kolorierten Wappenentwurfes haben diese Verwendungsformen im Sinne der Zweckübertragungstheorie überhaupt nichts zu tun.

Für das Gegenteil hat weder die Beschwerdegegnerin irgendetwas Gehaltvolles vorgetragen noch hat das Oberlandesgericht dazu irgendetwas Gehaltvolles ausgeführt. Das Gericht hat sich lediglich darauf beschränkt festzustellen, es fehle jedenfalls „an der Erschließung eines neuen Absatzmarktes“.

Das vom Oberlandesgericht Frankfurt angeführte Merkmal der „Erschließung eines neuen Absatzmarktes“ ist nicht Tatbestandsmerkmal der neuen Nutzungsart. Allerdings wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weitgehend so verstanden, dass es für den Begriff der neuen Nutzungsart entscheidend darauf ankomme, ob – im Vergleich zu bisherigen Nutzungsarten – wirtschaftlich eigenständige Vermarktungsmöglichkeiten im Sinne einer zusätzlichen und vertieften Verwertung des Werkes geschaffen würden, also zusätzliche Märkte erschlossen und zusätzliche Einnahmen generiert würden, an denen der Urheber zu beteiligen ist.

Ein solches Verständnis der neuen Art der Werknutzung im Sinne von § 31 c UrhG tastet das geistige Eigentum in seinem Kerngehalt an und benachteiligt, wie die ausschließlich wirtschaftliche Betrachtungsweise des Begriffes der ‚Vorteile‘ in § 32 a UrhG, in unerträglicher Weise sämtliche Urheber, wie den Schöpfer des

Hessenwappens, deren Werke von nicht erwerbswirtschaftlich tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in aggressiv zunehmender Weise verwertet und zur Verwertung durch private Gewerbetreibende vermittelt werden.

Die Verneinung der neuen Nutzungsart lässt sich auch nicht daraus nachvollziehen, dass das Oberlandesgericht Frankfurt vage ausgeführt hat, eine „wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform sei tendenziell eher zu verneinen, wenn durch die neue Verwendungsform eine gebräuchliche Verwendungsform substituiert wird“ (S. 22).

Für eine Substitution ist bei der Verwertung des kolorierten Entwurfes des Hessenwappens überhaupt kein Anhaltspunkt gegeben. Der Begriff der Substitution knüpft an den Begriff des Substitutionsgutes an. Es handelt sich um einen Ersatz, der dieselben oder ähnliche Bedürfnisse stillt und vom Konsumenten deshalb als gleichwertiges Ersatzgut angesehen wird. Die Bedürfnisse der Öffentlichkeit wurden vor der Verwertung des kolorierten Entwurfes durch die Schwarz-Weiß-Zeichnung des Künstlers befriedigt. Mit dem Einsatz des kolorierten Entwurfes ist es zur Ersetzung der Schwarz-Weiß-Zeichnung durch ein aliud gekommen.

## 7.

Auch die Zulassung der Einrede der Verwirkung (§ 242 BGB) gegen Schadensersatzansprüche wegen der Gemeinfreierklärung des Hessenwappens im Jahr 1981 verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten. Sie beruht auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und des Rechts- und Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG).

Im Hinblick auf das geistige Eigentum und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf grundsätzliche Zuordnung des wirtschaftlichen Nutzwertes der Arbeit des verstorbenen Künstlers Gerhard Matzat zu ihrer Person müssen die Ausführungen zum Ausnahmecharakter der Einrede der Verwirkung im Falle des Urheberpersönlichkeitsrechtes entsprechend gelten. Das gilt besonders angesichts der strukturell bedingten jahrzehntelangen Unterdrückung jeglicher Rechtsansprüche des Urhebers des Wappenentwurfes wie sämtlicher bildender Künstler/innen und der daraus anzunehmenden Rechtsunsicherheit. Das gilt aber erst recht angesichts der Verletzung ihrer Unterrichtsverpflichtung durch die Beschwerdegegnerin gemäß § 32 c Abs. 1 S. 3 UrhG. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichtes Frankfurt ist überhaupt nicht ersichtlich, aus welchen Umständen der Künstler hätte erfahren können sollen, dass die Beschwerdegegnerin eine vereinfachte Form des Wappenentwurfes zum allgemeinen Gebrauch für gemeinfrei erklärt hat.

Die treuwidrige Instrumentalisierung des Künstlers Gerhard Matzat vom ersten Augenblick seines Tätigwerdens an verbietet eine Annahme vorrangiger Gründe des gemeinen Wohls vor den Belangen des Urhebers<sup>82</sup> zulasten der Beschwerdeführerin. Auf Seiten der Beschwerdegegnerin ist aufgrund ihres eigenen Verhaltens kein schützenswerter Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Einschränkung des Rechts am geistigen

---

<sup>82</sup> BVerfGE 31, 229, 241, 243; 79, 1, 25; 79, 29, 40.

Eigentum der Beschwerdeführerin rechtfertigt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist nicht dazu geschaffen worden, eine entschädigungslose Enteignung eines Urhebers und seiner Rechtsnachfolgerin zu begründen.

Das Gesetz belegt die Verletzung der Unterrichtungspflicht zwar nicht mit einer Sanktion<sup>83</sup>. Dessenungeachtet kann nicht zweifelhaft sein, dass die Unterrichtungspflicht Teil der Nebenpflichten aus dem bestehenden urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnis in Bezug auf diejenigen Realobligationen ist, die aus Urheberrecht auf dem Eigentum bzw. Besitz am Wappenentwurf von Gerhard Matzat liegen. Angesichts dessen hätte das Oberlandesgericht aufgrund der grundsätzlichen Zuordnung des vermögensrechtlichen Anteils am geistigen Eigentum zur Bejahung der Erfolgsaussicht des Prozesskostenhilfeantrages der Beschwerdeführerin auch in diesem Punkt gelangen müssen.

## 8.

Das Oberlandesgericht hat die Erfolgsaussicht eines Auskunftsanspruchs auch mit Rücksicht auf den hilfsweise geltend gemachten Anspruch der Beschwerdeführerin auf Anpassung des Vertrages nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in verfassungswidriger Weise verneint.

Die Beschwerdeführerin hat klare Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages an geänderte Verhältnisse besteht, wie dies von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefordert wird. Ein Anspruch auf Anpassung eines Vertrages an veränderte Verhältnisse kommt immer in Betracht, wenn anders, wie vorliegend, ein untragbares, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbares Ergebnis nicht zu vermeiden wäre<sup>84</sup>.

Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gelten auch im Bereich der Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten an Werken der bildenden Kunst<sup>85</sup>. Der Grundsatz der Vertragstreue muss bei schlechthin untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht vereinbaren Ergebnissen zurücktreten<sup>86</sup>, wie im vorliegenden Fall anzunehmen.

## 9.

Der Ehrensold, der dem Künstler Gerhard Matzat erstmals 1992 und damit keine zwei Jahre vor seinem Tod gewährt worden ist, ist willkürlich und ohne Anerkennung der Urheberschaft und ohne Anerkennung des geistigen Eigentums des Künstlers bestimmt worden. Er ruht auf keinem gesetzlichen Anspruch und ist ein Almosen, für den die Beschwerdegegnerin Dankbarkeit einfordert. Er ist unter vollkommen anderen Aspekten gewährt worden als sie Grundlage einer Schadensersatzleistung und/oder angemessenen Vergütung nach dem

---

<sup>83</sup> Spindler, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2010, § 32c, Rn 1.

<sup>84</sup> BGH, Urteil vom 22.9.2011, Az.: I ZR 127/10, Rn 48 – Das Boot; BGH, Urteil vom 19. April 2001 I ZR 283/98 BGHZ 147, 244, 261 - Barfuß ins Bett, m.w.Nw.

<sup>85</sup> BGH, a.a.O. [Fn 84] – Barfuß ins Bett.

<sup>86</sup> BGH, a.a.O. [Fn 84] – Barfuß im Bett.

Urheberrechtsgesetz ist. Der Zahlung eines Ehrensoldes liegt eine Ehrung zugrunde, der Zahlung von Schadensersatz und Vergütung eine Verpflichtung aus Rechtsgütern, nämlich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht und aus dem geistigen Eigentum.

Die Auffassung des Oberlandesgerichtes, nach der der gezahlte Ehrensold von der Zahlung von Schadensersatz und angemessener Vergütung aus Urheberpersönlichkeitsrecht und geistigem Eigentum in Abzug zu bringen ist, tastet sowohl das Grundrecht des Urheberpersönlichkeitsrechtes als auch das Grundrecht des geistigen Eigentums in seinem Wesensgehalt an.

Der der Beschwerdeführerin bereits außergerichtlich angedrohte Entzug des Ehrensoldes intendierte und intendiert die Bestrafung der Beschwerdeführerin für die Geltendmachung dessen, was ihr bzw. dem verstorbenen Künstler zusteht. Der angedrohte Entzug, ein anstehender Entzug und die Anrechnung des Ehrensoldes auf gesetzliche Schadensersatz- und Vergütungsansprüche haben Sanktionscharakter und setzen die frühere Demütigung des Künstlers fort.

## 10.

Zur Überprüfung gestellt wird vorsorglich auch § 104 UrhG, der für alle Urheberrechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der vorliegend nicht einschlägigen Fälle in S. 2 den ordentlichen Rechtsweg nach §§ 12, 13, 23 GVG mit einer Eingangszuständigkeit beim Amtsgericht oder Landgericht nach Maßgabe der Gerichtsstandsregelungen in §§ 12 ff. ZPO vorsieht. Eine Ausnahme, wie sie mit Blick auf den materiellen Gehalt des Grundsatzes des gesetzlichen Richters in § 101 Abs. 1 GG im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen aus Urheberrecht gegen ein Land als Nutzer geboten ist, sieht § 104 UrhG nicht vor.

Da die beteiligten Richter als Angehörige von Behörden, die den Wappenentwurf von Gerhard Matzat nutzen, selbst Nutzer des Wappenentwurfes sind, sind sie qua Amt Partei des aufgenommenen Rechtsstreites.

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung hatte die Beschwerdeführerin hiergegen keine Möglichkeit, ihren Prozesskostenhilfeantrag bei einem Gericht einzureichen, dessen Angehörige frei von einer Parteistellung sind. Der Beschwerdeführerin sind deshalb von Gesetzeswegen in verfassungswidriger Weise gesetzliche Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) vorenthalten, die als unabhängig zu betrachten sind (Art. 97 Abs. 1 GG).

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, gewährleistet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dem Einzelnen das Recht auf den gesetzlichen Richter. Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte<sup>87</sup>. Damit sollen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der

---

<sup>87</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007, 1 BvR 3084/06; Rn 13 u.Hw. aus BVerfGE 17, 294, 299; 48, 246, 254; 82, 286, 296; 95, 322, 327.



Gerichte gesichert werden<sup>88</sup>.

Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt hat, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen<sup>89</sup>.

Von besonderem Gewicht im vorliegenden Fall, in dem die vom Gesetz bestimmten Richter als Nutzer des urheberrechtlich geschützten Wappentwurfes Partei des angestregten Rechtsstreites qua Amt sind, ist der vom Bundesverfassungsgericht bereits früher erkannte materielle Gewährleistungsgehalt von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Danach garantiert die Verfassungsnorm, dass die Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten gebietet<sup>90</sup>. Im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen<sup>91</sup>.

Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber deshalb dazu, Regelungen vorzusehen, die in Fällen, in denen Richter nicht unabhängig sein können, weil sie qua Amt Partei sind, einen Rechtsweg eröffnen, der solche Parteilichkeit vermeidet, also eine Richterbank vorsieht, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenübersteht.

Eine entsprechende Ausnahme sehen § 104 UrhG i.V.m. §§ 12, 13, 23 GVG und §§ 12 ff. ZPO nicht vor. Der Gesetzgeber ist seiner Gestaltungspflicht im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 GG nicht gerecht geworden. Für das Prozesskostenhilfesuch und die beabsichtigte Klage steht der Beschwerdeführerin derzeit kein Rechtsweg vor gesetzlichen Richtern zur Verfügung, die unabhängig sind.

§ 104 UrhG i.V.m. §§ 12, 13, 23 GVG und §§ 12 ff. ZPO ist deshalb als verfassungswidrig anzusehen.

## 11.

Durch die Art und Weise der Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrages durch das Oberlandesgericht und das Landgericht Frankfurt ist die Beschwerdeführerin

---

<sup>88</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007, 1 BvR 3084/06; Rn 13 u.Hw. auf BVerfGE 95, 322, 327.

<sup>89</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 89], Rn 14.

<sup>90</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 89], Rn 15 u.Hw. auf BVerfGE 10, 200, 213 f.; 21, 139, 145 f.; 30, 149, 153; 40, 268, 271; 82, 286, 298; 89, 28, 36.

<sup>91</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 89], Rn 16 u.Hw. auf BVerfGK 5, 269, 279 f.

schließlich in ihrem Anspruch auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren verletzt worden. Durch die Verweigerung des Rechtsschutzes haben die beteiligten Gerichte den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Rechtsschutzgleichheit verletzt (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

Wie das Bundesverfassungsgericht inzwischen bereits mehrfach entschieden hat<sup>92</sup>, obliegt auch die Auslegung und Anwendung der Vorschriften zur Prozesskostenhilfe in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei jedoch den verfassungsgebotenen Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben. Das Bundesverfassungsgericht kann eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt worden ist, insbesondere, wenn die angegriffenen Entscheidungen Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen<sup>93</sup>. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gebietet danach eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten.

Im vorliegenden Fall, in dem das Prozesskostenhilfeverfahren von seiten beider Parteien aus gebotenen Anlass bereits wie ein Hauptsacheverfahren geführt worden ist, war die Rechtsverfolgung zu keinem Zeitpunkt mutwillig. Die Rechtsverfolgung unterlag und unterliegt aber der besonderen Schwierigkeit, dass bildenden Künstlern/innen sowohl in der Vergangenheit wie in der Gegenwart mit Argumenten Rechte und damit auch Prozesskostenhilfe verweigert wurden und werden, die an Böswilligkeit oftmals kaum noch zu überbieten sind<sup>94</sup>.

Neben böswilligen Argumenten wird bildenden Künstlern, wie am Beispiel des vorliegenden Streitfalles ersichtlich ist, auch jede Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung mit Rede und Gegenrede genommen. Es werden völlig überraschende Argumente aus dem Hut gezaubert. Der richterliche Hinweis auf ungenügenden Sachvortrag und Rechtsvortrag nach § 139 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO und das Hinwirken auf eine sachdienliche Antragstellung, wie sie von Seiten der Richterbank in jedem Urheberrechtsstreit und in jedem Wettbewerbsrechtsstreit zu geschehen hat, wird bildenden Künstlern/innen, wie am vorliegenden Streitfall zu sehen, versagt.

Es liegt insgesamt eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor, die unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist, so dass sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht<sup>95</sup>.

Im vorliegenden Rechtsstreit lässt sich solche Fehlerhaftigkeit beginnend mit den Gründen zur Verneinung der Urheberrechtsschutzfähigkeit des Wappenentwurfes von Gerhard Matzat erkennen. In der furchtbaren Begründung, das Hessenwappen entspreche in seinem geistig-ästhetischen Gehalt dem Wappen aus der absolutischen Zeit Kurhessens und dem Wappen Thüringens aus der Zeit von 1933-1945, sei

---

<sup>92</sup> Zuletzt BVerfG, Beschluss vom 18.7.2013, Az.: 1 BvR 746/13, Rn 19.

<sup>93</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 92] unter Bezug auf BVerfGE 81, 347, 357 f.

<sup>94</sup> Ein besonders gemeines Argument besteht in der Behauptung von Gerichten, der Vermögenswert der Werke ermögliche – bereits vor deren Verkauf – die eigenmächtige Finanzierung.; dieses Argument wird ungeachtet der im Übrigen prekären Lebensverhältnisse von Künstlern/innen eingesetzt, als ob Künstler/innen ihre Werke willentlich nicht zu verwerten bereit wären.

<sup>95</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 92], Rn 21 unter Bezug auf die st. Rspr. z.B.: BVerfGE 4, 1, 7; 80, 48, 51; 81, 132, 137; 87, 273, 278 f.; 89, 1, 13 f.

inhaltlich also mit den Wappen autoritärer Regime gleichzusetzen, hat das Landgericht Frankfurt jede Abgrenzung des bestehenden Rechtssystems zu dem in faschistischer Zeit aufgehoben.

Dem steht nicht nach, dass die faktische Unmöglichkeit für den Künstler, sich zu irgendeiner Zeit als autonomes Individuum gegen den einseitigen hoheitlichen Verfügungsanspruch der Beschwerdegegnerin durchzusetzen, vom Oberlandesgericht Frankfurt gegen diesen gewendet worden ist und im Sinne eines kollektivistischen Staates als stillschweigende Einräumung Nutzungsrechten, als Verzicht auf das gesetzliche Urheberrechtsrecht und als Sachverhalt zur Begründung einer Verwirkung von Rechten gedeutet worden ist.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die Beschwerdeführerin mit seinem zurückweisenden Beschluss in die Verfassungsbeschwerde getrieben, um im Prozesskostenhilfverfahren eine ganze Palette von Rechtsfragen zum Urheberrecht bildender Künstler/innen klären zu lassen, ja gleichsam im Prozesskostenhilfverfahren die Frage der Revision des geltenden Urheberrechtsgesetzes klären zu lassen.

Bei einer solchen Beschlussfindung handelt es sich nicht mehr nur um einen Fall, in dem die Anforderungen an die Erfolgsaussichten überspannt worden sind<sup>96</sup> und die Entscheidungen objektiv nicht nachvollziehbar und damit willkürlich sind. Die angegriffenen Entscheidungen entfernen sich so weit von den Werten des demokratischen Rechtsstaates zur Rechtsschutzgleichheit und zur Justizgewährung, dass sie auf ein Manifest der seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt praktizierten Rechtsverweigerung für die Gruppe der bildenden Künstler/innen hinauslaufen.

## 12.

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen. Die angegriffenen Beschlüsse sind aufzuheben. Die Sache ist gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 GG an ein zuständiges Gericht zu verweisen.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin

---

<sup>96</sup> BVerfG, a.a.O. [Fn 92].